

W6. 237.
2. (g-m)



Abdruck und respective Anweisung
derer
in Sachen

Steffischer Erben,

contra
weyland

Frau Magdalena Sophia

vermählte Gräfin zu Solms-Braunfels, gebohrne Landgräfin
zu Hessen-Bingenheim,

nachher

Dero hinterlassene beede Frau Töchter,

auch weyland

Frau Christine Charlotte,

verwittibte Landgräfin zu Hessen-Homburg,
und weyland

Frau Dorothea Sophia

vermählte Gräfin zu Dohna-Wartenberg,
nunc

deren alleinige respective Frau Tochter und Erbin,

Princessin Elrique Sophie Charlotte,

Landgräfin zu Hessen-Homburg denen Hochfürstl.
Frauen Klägerinnen

Puncto intentatae vindicationis honorum prætense allodialium maternorum
von Seiten derer Beklagten

reprobando entgegen gestellten Urkunden.
Nebst einem Vorbericht.



aus dem Jahre 1773

in dem

ersten Theile

der

ersten Theile

aus dem Jahre 1773

65

aus dem Jahre 1773

der

ersten Theile

aus dem Jahre 1773



Vorbericht.

Nls die von je her in dieser Sache unterm Nahmen Hochfürstlicher Klägerinnen versteckte Paratores lies, sich durch dieselben zu einem fremden Guth verhelffen wollen, so geschah in Anno 1691. der Auftritt mit der actione rei vindicatoria, und den Beweis des Domini prædii quaest. praetense materni, mußten, statt derer dazu erforderlichen Documenten, die Zeugen-Sage einiger Bauern, es sey der Fürstin Guth genannt worden: Die Fürstin solle es von dem von Heddersdorf erkaufft haben ꝛ. item von einer vermeynlichen jedoch allenthalben zweiffelhafftigen Administration, welche gleichwohl durch die ebenmäßige Aussage: daß die Unterthanen das Guth zur Frohnde gebauet, wiederleget wurde; und ein geschriebenes Atestat oder ein Extract aus eines Tertii, nemlich des Deutsch-Ordens-Verwalters, Manual, vertreten: Die dem Guth anleibige mit dem Deutsch-Orden gemeinschaftliche Zinsen seyen mit der Fürstin getheilet worden: ꝛ. die Wittische Erben und rechtmäßige Besißere des Guths aber wurden als Fürst-Väterliche bloße Creditores Antichretici angegeben, welche um so mehr schuldig wären, das Guth wieder abzutreten, als sie während dessen Genus wegen ihres von der Hochfürstlichen Frauen Klägerin Herrn Vattern, Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim den 23. Nov. 1670. darauf versehenen Vorschusses, ex fructibus sich bezahlt gemacht haben würden, und ihres Debitoris Hochgedachten Herrn Landgrafen vorgestriches jus usufructuarium honorum maternorum mit dessen 1681. erfolgten Ableben ein Ende genommen habe. Gegen diesen ungegründeten



Anspruch glaubten Beklagte Bettische Erben mit denen sub Num. I. usque 10. incl. hienach folgenden Urkunden genugsam gesichert zu seyn, und zeigten damit reprobando, daß das quaest. Guth nicht von der Fürstin, sondern von Hohermeldtem Hero Herrn Gemahl, ihrem deren Bettischen Erben gewesenem Herrn Debitore herrühre, und daß sie, Bettische Erben, solches nicht mehr pristino jure antichretico, sondern vi Cessionis dessen Herrn Bruders und Erben Landgraf Friederichs zu Hessen-Homburg, d. d. 18. Jul. 1682. sub d. N. 10. dominioreus besäßen. Nur erwehnte Cession zu entkräften producirte die Hochfürstliche Frau Klägerin Copiam einer von ihrem Herrn Oheim, Landgraf Friederich sub d. 5. Jan. 1697. vermerktlich aufgestellten Revocation, worinn derselbe, der Wahrheit zuwider, das Guth quaest. vor Fürst-Mütterlich bekennet, und seine in Anno 1682. gethane cum nova immisione & cum extraditione documentorum begleitete Cession, pro nuda confirmatione contractus prioris antichretici ausgegeben, auch so mit revociret haben sollte.

Wortwider die Bettische Erben dieses in originali noch bis diese Stunde das Licht scheuende, entweder gar nicht existirende, oder ad falsissima narrata erschlichene wo nicht gefährlicher Weise untergeschobene nichtige Document, in actis seiner mannigfaltigen offenbahren Falckrären überführen und ex jure vor sich anführen, daß in Contractibus hinterwärts und zum Nachtheil des andern Theils, keine einseitige Revocatio statt habe.

Es ergeheth aber am 30ten Janii d. a. 1697. von der auf Ansuchen der Hochfürstlichen Frau Klägerin in Sachen verordnet gewesenen Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Commission, nach eigener, wo es nöthig wäre, jurato zuerhärtenden Beständniß eines derer a Sm^a aetrice selbst vorgeschlagenen Commissarien, aus Rücksicht auf die hohe Verwandtschaft eine in sich widersprechende, sich selbst enervirende und nichtige interlocutoria:

Daß Imperatren, jedoch salvo cujuscunque jure, zuforderst eine Specification aller von dem Guth erhobenen Nuzungen übergeben sollen:
und die Bettische Erben, welche wohl wusten, daß sie der Zeit von dem Guth keinen Gewinn gehabt, und daß diese vaga interlocutoria,
nach-

nachdem die actio rei vindicationis nicht begründet war, folglich sie davon absolviret werden müßten, von sich selbst dahin fälle, erbielten durch diese ihnen zwar widerrechtlich aufgedrungenen jedoch sub solennissima reservatione & protestatione befolgte Verlegung des geringen Ertrags derer Nutzungen den Endzweck derer mit dem Ansehen der hohen Person der Hochfürstlichen Frau Klägerin allzusehr eingenommenen Commission wirklich dahin, daß letztere die Sache bis an ihren 1720. erfolgten Tod, gleich auch deren hohe Erben solche weiters bis den 18. Oct. 1732. liegen gelassen.

Um diese Zeit tritt ein neuer Parator litis auf, in der Person des Gräflich = Solms = Braunsfelsischen Hof = Cammer = Rath Sames, zu Gunsten dessen, wie es sich über 21. Jahr nachher geäußert, der hochabgelebten Frauen Primordial = Klägerin beide Frau = Töchter, die damalige verwittibte Frau Landgräfin Christine Charlotte von Hessen = Homburg und die vermählte Gräfin Sophie Dorothee von Dohna, den Proceß mit Erbittung eines neuen Commissarii reallumiret und iterato gehalten:

Die Vertische Erben schuldig zu erklären; daß sie ihnen das bis dahin de facto vorenthaltene von ihrer Hochseligen Frau Gros = Mutter aus ihren eigenen Mitteln erkaufte und bis an ihr Ende in ruhigem Besiz gehabte Allodial = Gut cum fructibus perceptis a tempore mortis des Herrn Gros = Vatters zu restituiren haben.

Und dieser simulirte Mandatarius betreibt die Sache zu seinem Vortheil dahin, daß den 7ten Sept. 1737. zu Darmstadt, auf eingeholten Rath der Juristen = Facultät zu Tübingen, jener obwohl selbst vor unkräftig erkannten interlocutoriae soweit nachgegangen, und appellantisches Vertische Erben.

Ab anno 1697. als a tempore litis contestatae Rechnung abzulegen, und was sie in einer solchen Zeit mehr als die gewöhnliche Zinsen genossen, von dem Capital abkürzen zu lassen, compensatis expensis:

schuldig erkannt werden. Worben sich dann aus denen ab inclyto Regimine Hasso = Darmstadiens den Vertischen Erben communicirten rationibus decidendi ergeben, daß die Herrn Respondentes darin ganz uniständig deduciret haben, daß das mütterliche Eigenthum als

B

das

das Fundament der Klage nicht erwiesen sey. Hergegen aber dieselbe, ob sie schon sich auch nicht zu sagen getrauet, daß die Frau Klägerin ihres Herrn Vatters Erbe sey, dennoch durch einen unjusficirlichen Mißbrauch der Clausulae salutaris und des nobilis officii judicis willkürlich angenommen gehabt, und gegen die Mahimentlich und vielfältig wiederholte actionem rei vindicatoriam, aus der niemals instituirten: noch vielweniger gegründeten actione pignoraticia gegen narrata & qualitatem libelli actorum & probationum, ganz widerrechtlich gesprochen haben, daß denen Frauen Klägerinnen favente ita praetensa revocatione Homburgica, die Wiederlösung eines Fürst-Väterlichen Guths, ex jure sanguinis zu statten kommen könne.

Contra apertissima jura:

secundum quae,

Causa in libello non probata, Reus absolvi debet, etsi actor in Processu aliam probaverit causam: Cum sententia conformis esse debeat libello.

Lex Codicis, de Fidei commiss. Libertatibus ultima.

CARPZOV. P. 1, const. 20. Def. 6. & 7. n. 9.

Et judex aliud quam ex narratis eliciendum substituere non potest.

ROSEBACH. Pro. Civ. Tit. 35. n. 11.

Secundum quae judicat Camera Imperialis

Testante D. B. de CRAMER obs. jur. universi 361. p. 788. §. Quenam actio instituta.

STRYCK. Dissert. de Rejeet. ab actis C. 2. n. 44.

Et Clausula illa salutaris nequit operari ultra narrata libelli.

Ant. FABER ad Cod. L. 2. Tit. 40. Def. 3.

Nun aber findet sich durch den ganzen Libell und Verfolg der weitläuffrigen Acten kein anderes Wort, als von Eigenthum und dessen Vindication. Wonach der Richter höchstens inter actiones vindicatorias ex dominio vero plene probato oriundas, und keine andere absque substantialis nullitatis vicio contra thesin juris scripei hätte substituiren können.

Von dieser zu Darmstadt confirmirten Urtheil wurde von beklagten Petrischen Erben an ein Hochpreisslich-Kayserliches Cammergericht

richt

richt appelliret und die Gravamina weitläufig deduciret, um nicht allein den Ungrund der gegentheiligen Action, sondern auch zu allem Ueberflus reprobando zu zeigen, daß ihnen vigore Cessionis Homburgicae de anno 1682. das Dominium des Guths quaest. zustehe: und es intervenirte auch der Hochfürstlich = Jüdischen Lehnhof, mit Producirung derer Urkunden sub

N. 11. 12. 13.

sie mußten aber zu ihrem größten Schrecken erfahren, daß per sententiam de 23. Martii 1753. Sr. Hochfürstliche Gnaden von Juld ad separatum verwiesen, und sie hergegen, mit Vorbehalt des regressus an des Herrn Landgrafen zu Hessen = Homburg Hochfürstlichen Durchlaucht, abermal und zwar dahin condemniret worden:

Das Guth appellatischer Prinzessin Ulrique zu Hessen-Homburg, als der alleinigen Erbin, der weil. Hochfürstlichen Frau Klägerin, nebst von anno 1732. erhobenen Nutzungen abzutreten.

Unter der in dieser Bestürzung über einen so ganz unvorhofften unglücklichen Ausgang des Processes mit solcher Durchlauchtigsten Prinzessin gesuchten ärztlichen Auskunft, kommen sie auf die nähere Spur, von nachstehenden wichtigen neuen Documenten, und entdeckten zugleich die seit 1732. unter dieser Sache gespielte simulationes und wucherlicher Proceß = Kram des vorgeblichen Mandatarii, Cammer = Rath Sames, daß sie nunmehr als zuvor, und offenbar vor Augen legen können, daß,

- 1) Inhalts derer Documenten sub Lit. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. Ff. Mm. Nn. Oo. Pp. der Herr Landgraf Wilhelm Christoph noch 15. Jahr nach dem Heddersdorffischen Uebertrag, gegen den Lehen-Herren selbst gestanden und behauptet, daß er die Güther quaest. vor sich selbst gekauft; daß er die darzu gehörige Echzeller mit ausdrücklichem Consens des Lehen-Herrn vertauschet; und endlich an den Universal-Landes = Successorem, den Durchlauchtigsten Herrn Landgraf zu Hessen-Darmstadt gegen einen, in denen Verträgen de annis 1676. und 1681. unter allen des Amtes Bingenheim auf 2^{te} Rthlr. angeschlagenen meliorationen mit verglichenen Preiß, als meliorationes; an seinen Herrn Bruder und Erben, den Herrn Landgraf Friedrich zu Hessen = Homburg aber, neben dieser

B 2

Summe

Summe Geldes, das in Instrumento de 23. Novembr. 1670. sich vorbehaltene jus reluendi transferiret und solchergestalt bis in den Tod sich als dominum & proprietarium titulis iustis & publicis acquisivis geriret; und das auch der Herr Landgraf Friederich würcklich succediret habe.

2) Das dieennach und bey denen noch überdis im Weg stehenden Urkunden sub Lit. B. C. D. Kk. & Ll. jenes Frau Tochter und deren Descendenten kein jus reluicionis, sive ex jure proprietatis, sive ex jure sanguinis vel protimiseos haben können, sondern die Hochfürstliche Frau Klägerinnen von der wahren Beschaffenheit des Guths quaest. selbst wohl unterrichtet gewesen, des Lehen-Herrn Reluicions-Befugniß und Dominium directum, wovon sie in actis nichts wissen wollen, in der dem Rath Sames gethanen Cession de anno 1733. namentlich eingestanden und also cum nulla fortior esse possit probatio, quam ipsius adversarii confessio.

KLOCK Conf. 101. n. 228. seq. Conf. 132. n. 405.

die hohe und höchste Gerichte vermeintlich zu hintergehen, die beklagte Dittische Erben aber wider besseres Wissen und Gewissen, actione plane nulla zu vexiren gestatter haben. Ausweis der Urkunden sub Lit. U. X. Qq. Rr. Ss.

Nach welchen die Restitutio um so weniger abgeschlagen werden kann; als solche die Unerfindlichkeit des in libello acriter & disertis verbis angegebenen fundamenti actionis rei vindicatoriae, nempe dominium praetense maternum; an und vor sich nicht nur sondern auch das Gegentheil, nemlich dominium utile domini cedentis, als auf dessen von dem von Heddersdorff erhaltenen Übertrag der Wallbrunnischen Pfantschaft, Sie Frau Landgräfin Sich in der sub Lit. U. & Qq. ans Licht gebrachten Urkunde selbst beziehen, sonnenklar erwiesen; ja das ex mera conjectura & aequitate imaginaria mit Recht per impossibilitatem moralem nicht zu substituierende jus reluicionis vel retractus,

Vid. L. 14. & 15. D. de Conditionibus Institutionum, ubi scripta & facta contra leges pro non scriptis & factis impossibilibus habentur.

zu allem Ueberflus elidiren. Und ob zwar das in der Implorations-Schrift sub Lit. A. angezogenen Document sich allschon in actis befindet, so ist solches doch 1) nicht von denen Vettischen Erben gebraucht, sondern 2) von dem Lehnhoff, tanquam in separata instantia, interveniendo pro suo Interesse feudali alio sine producirer; und 3) jenen nach dieses Gerichts-Stilo, niemal communiciret, endlich aber 4) wie die Interventio selbst nicht attendiret, sondern ad separarum verwiesen worden: welches so wenig wie alle übrige incisiis partibus in relationibus incidencer vorkommende oder würcklich vorgekommene aber ob defectum documentorum nicht vor genugsam erheblich gehaltene Argumenta, zum Nachtheil gerichteten kann, sondern pro novo angesehen werden muß.

De LVDOLF lur. Camer. S. 2. §. 7. num. 24. circa finem.

D. L. B. de CRAMER Obl. 367. ex adducto ibid., Concluso pleni.

ODDVS de restit. Pag. 1. Q. 16. Art. 7. n. 26. 30. 31. 32. & 33.

Nicht weiter zu gedencken, daß, wenn hincum einiger Zweifel genommen werden wolte, ein Hochpreisllich-Kayserliches Cammer-Gericht und dessen vortreflichste membra von je her, mit allen rechtschaffenen, gewissenhaftten andern Rechts-Lehrern und denen Gesetzen, der Rechtlichen und vernünfftigen Meynung gewesen, und noch sind.

Quod sententia ex errore, falso supposito, vel falsa causa lata, quali quali & nuda imploratione judicis corrigi possit & debeat.

Vti asserit, cujusque excitando conscientiam, de LVDOLF Iure Camerali Sect. 2. §. 7. n. 24. Et novissime D. B. de CRAMER Obl. lur. univ. 36. tota egregie demonstrat, & Generale istud viciosum brocardicum: sententia ex albo nigrum & ex non ente ens facit: pro veritate justitiac, maxime Christianae, refellit.

und dann

- 3) daß der Fürstliche Mandatarius Rath Sameß, diese böse Action, verindg nachstehender Erweise sub Lit. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. X. Gg. Hh. li. Qq. Rr. Ss. vor ein vile pretium



pretium wucherlich an sich erhandelt, und auf den Nahmen derer Frau- und Prinzessin Klägerinnen simulato, und contra jura prohibitiva in rem suam gehandelt habe.

Was die Einwürfe wider die Gültigkeit und Observanz des Legis Anastasianae angehet, wird jederman erkennen, daß solche weder mit denen Gesetzen der Natur, noch des Christenthums:

Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

noch mit dem Ansehen der Gesetzen, welche kein Rechts-Lehrer oder Richter eigenmächtig aufheben kan, bestehen; und die Höchste Reichs-Gerichte sind auch auf solche rechtswidrige Gedanken niemals verfallen, sondern haben dem unter denen wucherlichen Cessionen bestehenden Gräuel, welches wegen Gott so viele Böleker aus ihren Wohnungen vertrieben hat, allzuwohl erkannt und zu heimen gesucht, so gar wann auch diese Exceptio nicht opponiret ware.

De qua observantia iterum solide & ipsas rerum gestarum argumentis differit.

Cit. D. B. de CRAMER Obs. Iur. univ. Observ. 287. pag. 639. seqq. & Observ. 29. pag. 132. in fine principii.

Wie dann ohnedem das: Hodie non observatur: bey der jüngsten Visitation gar hart verwiesen worden ist.

Welche 3. Hauptstücke und die exhibite documentis sich ergebene nova argumenta in dem Restitutions-Libell und dessen Nachträgen des mehreren ausgeführet worden sind.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Generalis', 'libellus', and 'documentis']

Nro. I.

Nro. I.

Ballbrunnischer Wieder-Kauff-Brief de Ao. 1607.

H Hannß Gottfried von Walbrunn zu Ernschhofen, wosl. meines lieben Bruders Antonii von Walbrunn sel. mit seiner ehelichen Haußfrauen Anna Maria von Walbrunn geborene Mosbachin von Lindensfels, jezo Wittib nachgelassener und erzielter unmündiger dreyer Söhn und vier Töchter, benanntlich Hannß Friederich Christoph, Georg Harmuch, Hannß Conrad, Anna Elisabeth, Anna Magdalena, Anna Sibylla und Anna von Walbrunn, am Hochlöb. Kayserl. Cammer-Gerichte erklärter, bestättigter und verordneter Vormünder, so dann ich Anna Maria Wittib ersigemeld vor mich selbst: bekennen und thun kund mit diesem offenen Brief gegen allermenniglich, daß wir samptlichen um unser Pfleg- und Kinder scheinbarlichen und besseren Nutzens willen, und dardurch Schaden zu verhüten, mit wohlbedachtem Rath und darauf erlangtem gnädigen Consens des Hochwürdigen in Gott Vatters Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederichen erwählten und bestättigten Abt des Stiffts Sulda, Röm. Kayserin Erz-Canzlar, durch Germanien und Gallien 2c. Unfers gnädigen Herrn, verkaufft und zu Kauff gegeben haben, verkauffen und geben zu Kauff obgemeldter massen gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs, wie dann ein rechter redlicher und aufrichtiger Kauff in geist- und weltlichen Rechten allerbest Krafft und Macht hat, haben soll kann und mag, dem Edlen und Visten Adolphen von Hederodorff zu Wissenbach, Maynzischen Churfürst. Hoff. Jundern, Unfers freundlichen lieben Schwager, seiner ehelichen Hauß-Frauen, ihren Erben und Erbnehmen, auch mit ihrem guten Wissen und Willen kundlichen rechtmässigen Innhabern dieses Briefs all unser Lehngüter zu Berstade und Echzell, samdt zweyen Höfen von dem Stifft Sulda herrührend und in der Wetterau gelegen, also und dergestalt, daß gedachter Käufer, seine Erben oder Innhaber dieses Briefs hinfürter eines jeden Jahres von daro an dieser Verschreibung in seinen sicheren Gewalt vermög von uns empfangener Specification erheben, einnehmen, selbst empfangen, oder durch einen Befehlshaber empfangen, erheben, einnehmen, nutzen und gebrauchen soll, gestalt dann er Käufer alsobald in all solche Lehngüter würdlich eingesetzt und Possell erlangt hat, und haben dabeyneben wir die Verkäufer dem Käufer diesen ferneren guten Willen erwiesen, damit er Käufer seine jährliche Gefälle schütten und zu recht bringen möge, daß eine in unserer Pfleg- und Kinder eigenthümlichen Behausung zu Friedberg auf dem Marck gelegen und zum Vogel-sang genannt, der Eingang zu beyden Speichern, so lang diese Verschreibung in ihren Würden und Kräfften verbleibt, eingeräumt werden. Und ist solcher Kauff und Verkauf geschehen um und vor 2 fl. Franckfurter Wehrung, jeden Gulden zu 27. alb. gerichtet, an dargezehltem Geld guter gangbarer grober Münz im Heil. Röm. Reich geschlagen, die er der Käufer uns Verkäufern vor Übergung dieses Briefs alsd paar zu unserm guten Nutzen geliefert und bezahlet hat, auch



von uns alsobald wieder in unser Pfleg- und Kinder scheinbarlichen Nutzen angelegt und gerwand worden, Sagen derhalben den Käufer und seine Erben, dieser N. fl. Kauffgelds hiermit ganz quit ledig und los, und der exception non numeratae pecuniae auch anderer Beheßß außtrücklich hiermit renunciirend. Auf das aber der Käufer, seine Erben oder Innhabere dieses Briefs bey solchem Kauff desto habhendiger und sicherer verbleiben mögen: So haben Wir, die Verkäufer, angedeyuten und erlangten Fürstl. Fuldischen Original-Consens über alle von der Abtey Sulda zu Lehn herrührige Güther, darüber eine besondere von uns den Verkäufern unterschriebene und besiegelte Urkund, wo die Höffe und Güther in der Wetterau gelegen, und wehr allenthalben die Anstößer, verfertiget zugestellt, und darauf, wie oben vermeldet, die Güther zu Berstadt und Echzell mit ihrem ganzen Begriff, Rechten und Zugehörungen, wie zuvor angezeigt, ermelten Käufer zu keinem sicheren Behalt, würcklich eingeräumt, so weiter niemand verschrieben, versetzt, verpfändt noch verhaftet, sondern allerdings frey seynd, zu wehrendem sicheren Unterpand wissentlich und wohlbedächlich von Uns den Verkäufern verschrieben und eingesetzt, verschreiben auch und setzen ein mit gegenwärtigem Brieff also, wofern über kurz oder lang sich begeben solte, daß obberührte Güther oder deren Korn-Gesall, Zins oder anderes nit mehr fallen solt oder wolt, oder auch dieser Verschreibung in allen inhaltenden Puncten nicht gelebt oder nachgangen wäre, sondern sich auf uns der Verkäufer Seiten Mangel erzeigte, das doch keines weges seyn solte, daß alsdann besagter Käufer, dessen Erben und Innhalter dieses Briefs mit und ohne Recht berührte Unterpand, als wann dieselbe ihme mit Urtheil und Recht zuerkannt wären, via executionis angreifen und dieselbe entweder selbst behalten oder aber verkaufen, wieder versetzen und distrahiren, bis so lang und viel er Käufer der aufgewachsenen Korn-Gulden, Gesall oder Zins, des Hauptgeldes auch aller Unkosten und Interesse, in dem seinen bloßen Worten geglaubet werden soll, bezahlt und vergnügt seyen. Es soll auch nit desto weniger dem Käufer, dessen Erben und Innhalter dieses Briefs frey stehen, nach seinem Wohlgefallen auf vorangezeigten Fall einiger Verhinderung Poenal-Executiv-Process und Mandata, wie in einer geurtheilten Sachen an dem Hochlöbl. Kayserl. Gericht oder anderen Gerichten, deren Gerichts-Zwang Wir hiermit vor uns den Verkäufer gütwillig prorogirt haben wollen, auch sonst mandata immisitorialia sine clausula in hypothecam an berührten Cammer- oder Gerichten gegen uns die Verkäuffere und unser Pfleg- und Kinder Güther auszubringen, darauf zu procediren, denselben Mandatis wir auch ohne einige Einred also bald zu pariren schuldig seyn sollen und wollen, dargegen uns, unsere Pfleg- und Kinder nit schützen noch schirmen soll einig beneficium unius vel plurium instantiarum, noch auch exceptio lacionis, deceptionis, restitutionis in integrum, rei sic vel aliter gesta, vel quod in contractu solennitates non intervenerint, und das gemein Recht, so da spricht, generalera renunciacionem non valere nisi specialis precedat, und sonst in gemein alle andere Privilegia, Begnadigung, Indult, geistlich noch weltlich Recht, so unsern Pfleg- und Kindern hierwider zu
Guten

guten Kommen Konten, dann wir denselben allen, als gnugsam berichtet, gänzlich renunciret und begeben haben, und hierwider keines weges gebrauchen wollen und haben hierneben mit sein des Käuffers Bewilligung unsern Pfleg- und Kindern vorbehalten, da es uns oder ins künftige unsern Pfleg- und Kindern also gefällig die vorherührte verkauffte Stück Gürher, Korn, Gefäll, Zins und anders wieder um an sich zu kauffen, das uns Verkäuffern dasselbig zu thun, ohnabommen seyn solle, und eine dem Käuffern, dessen Erben und Innhaltern dieses Briefs ein halbes Jahr zuvor denselben solches ankünden sollen und wollen, alsdann nach wäretlicher Erlegung des Hauptgelbes und Unkosten oder Ausstands, da einiger darauf gegangen, an groben unverschlagenen Reichs-Sorten, wie sie gegib und gangbar seyn, dieser Briefs uns den Verkäuffern wiederum zu hande geliefert werden, der auch alsdann callirt, kassellos, tod und abe seyn soll: alles getreulich und sonder Gefährde. Und dessen zu Urkund und fester Haltung haben wir gedachte Verkäuffere wegen unserer Pfleg- und Kinder unsere angebohrne adeliche Innsiegel und Ring, Pottschaften respectue diesem offenen Briefs wiessentlich anhangen lassen, und uns mit selbst Handen unterzogen; Und darmit diese Verschreibung um so viel desto mehr kräftiger und bündig seyn möge, haben wir der Vormünder und Anna Maria Wittib oben vermeldt gebetten und erbeten die Edle Gestränge und Wese, Hannß Henrichen von Heussenstein und Johann Endris Mosbach von Lindensels, Maynischen Churfürst. Rath und cons. rathmann zu Amorbach, Büchen, Thurn und Saachen, unsere freuntliche liebe Schwäger und Vettern, ihre angebohrne adeliche Innsiegel zu Besättigung dieses Contracts oder Verschreibung hieran zu hängen, welches wir auf beschehene Bitte gethan haben, hiernit befehlen thun, jedoch uns und unsern Erben und Erbnehmen sonder Schaden Nachtheil und Gefahr. Beschehen Aschaffenburg Michaelis im Jahr der wenigeren Zahl, Ein Taufend Sechs Hundert und in dem siebenden Jahr, dem reformirten Calendar nach.

Dieses Concept ist dem allhier verfasseten Begriff Kauffverschreibung, so der von Heddersdorff bey sich behalten, allerdings gleichen Inhalts.

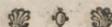
Folget Verzeichnuß der Früchten, so von beyden Fürst. Sulzbischen Höffen und Lehen-Güthern jährlich gefallen.

Eheil.

40. Achtel Korn.

27 $\frac{1}{2}$ Achtel Habern.

Beilage



Verstadt.

50. Achel Korn.

50. Achel Habern.

5. Achel Waizen.

Thut an allerhand Frucht 162 ½ Achel.

Das vorstehende Abschrift der bey hiesigen Lehens-Actis befindlichen vollkommen gleichlautend seye, wird mit Vordruckung hiesigen-Hochfürstl. Cansley-Insigels hiermit beurfundet. Suld den 27ten Junii 1755.

(L.S.) Aus Hochfürstl. Ahen-Hoff hieselbstien.

Nro. 2.

Heddersdorffischer Uibertrag der Wallbrunnischen Pfandschafft-Güter an weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim. d. d. 27. Dec. 1655.

Su wissen, daß mein lieber Vatter selige, Adolph von Heddersdorff zu Bessenbach, weyland Hans Gottfried Wallbrunn zu Ernssthoven in Vormundschafft seines Brudern, Anton von Wallbrunn nachgelassener dreyer Söhne, und vier Töchter, zu deren sämtlichen Nutzen und Besten im Jahr 1607. den 29ten Septembris St. ver. vier tausend Gulden baaren Geldes gutwillig vorgehoffen, und gelehnet, gestalten zu deren Versicherung mit gnädigstem Consens und Verwilligung des damals zu Suld regierenden Herrn Abtes, weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederichen 2c. als Lehens-Herrn, Christmildesten Andenckens, meinem Vatter beyde Wallbrunn'sche Höffe zu Echzell und Verstadt samt ihren zugehörigen Feldern, Rechte und Gerechtigkeiten, Immunitäten und Freyheiten, auch andern eygenthümlichen Gütern zu Wohnbach und anderwärts jährlichen einfallenden Zehenden, alles nach Inhalt eines meinem lieben Vattern darüber zugefertigten Registers und Designation, pfandweis eingestellet, cediret und unter andern solchergestalt eingeräumet, daß erwehntem meinem lieben Vatter, dessen Erben oder rechtmäßigen Innhabern der darüber ausgefertigten Obligation, welche also anfanget:

Ich Hans Gottfried von Wallbrunn zu Ernssthoven, weyland meines lieben Bruders Anton von Wallbrunn seel. mit seiner ehelichen Hausfrauen, Anna Maria von Wallbrunn geborner Mosbachin von Lindenfels Wittiben 2c. und sich ender

det: geschehen zu Achaffenburg auf Michaelis des Erz-Engels Tag, welcher ist der 29te Monaths Septembris im Jahr der wenigern Zahl 1607, dem reformirten Calender nach; berührte verunterpfändete Lehen und eigentümliche Güther, seiner oder ihrer Gelegenheit nach hinwiederum zu versetzen, zu verpfänden, und das darauf erlangte Rechte andern ebener massen zu überlassen, derzeit soll bevor und frey stehen: Diesennach habe mit vorbedachtem Rath, guten Wissen und Willen alle auf die obgedachte Wallbrunnische Lehen und eigentümliche Güther, nach meines geliebten Vatters seligen Absterben erlangte und ererbte jura, Berechtigte, Rechte und Gerechtigkeiten anderwärts hin zu transferiren und der darauf geschossenen 4000 fl. zu meiner ohnentbehrlichen Nothdurfft und zumalen bey jezigen Geldklemmen Zeiten fähig zu werden gesucht und mich darum bemühet, angesehen der obbenannten Höffe, Güther, Renten und Zinsen, wegen weiter Abgelegenheit und anderer noch wehrenden Landes bekanten Ohngelegenheiten, die ganze Zeit her ich im geringsten nichts genießen können, sondern von dem meinigen zu deren Unterhaltung noch auf die 600. Rthlr. welche nebenst denen von den verpfändeten Höffen, Güthern, Zinsen und Zehenden zurück gebliebenen Früchten und Abnutzungen die von Wallbrunn, verinög Obligation zu restituiren und gut zu thun schuldig seyd, zusehen müssen. Wann dann dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Christophen Landes Grafen zu Hessen, Grafen zu Egelshbogen zc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn mehrermehre meine auf die obgedachte Höffe, Güther, Zehenden und Zinsen erlangte und in der Hauptverschreibung benahmte Gerechtigkeiten, jura, Rechte und Gerechtigkeiten, nachdeme vorher auch andern solche angeboten, aber niemanden darzu bekommen können, die von Wallbrunn auch die Zeithero zu Abführung obgedachten Capitals und der Güther Einlösung sich nicht angeeignet, unterthanig ersuchet, Ihre Fürstliche Gnaden auch auf mein verschiedenes inständiges Anhalten sich endlich zu Ablegung solcher hergeschossenen Geldern gnädigst erkläret: Als habe gegen baare Erlegung vier tausend Gulden, darüber ich hiermit und in Krafft dieses in optima forma quittire und der exception non numerate pecunie wissenschaftlich renuntiare, hochermeldte Ihre Fürstl. Gnaden nicht allein die Hauptverschreibung samt allen darzu gehörigen Documenten, Suldischen Lehen-Consens, Scripturen und Verzeichnissen aus und eingehändiget, sondern Ihre zugleich mit selbigen alle meine auf mehrberührte laut der Obligation und sonstigen competirende jura, Berechtigte, Rechte und Gerechtigkeiten, auch die von berührten Güthern, Zehenden und Zinsen, die Zeithero zurückgebliebene Früchte und Abnutzungen, samt denen von mir in die Unterpfänder verwendeten 600. Rthlr. expensen und Unkosten, auch alle andere Prätenfiones, sie haben Namen, wie sie wollen, nichts ausgeschlossen, abgetretten, cediret und überlassen, auch Sie in die Güther allerdings würcklichen, mich aber aus derselben Possess Krafft dieses gesetzet und darneben mit gegebener Handtrew angelobet und versprochen, so viel die darunter sich befindende Suldische



Lehen Güther concerniret, als die Höffe zu Echzell und Berstatt, welcher letztere gleichwohl nicht mehr in esse, sondern zerfallen und gar nicht mehr vorhanden, mit ihren Güthern & cum omnibus suis pertinentiis von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Joachimo* erwählten Abten des Stiffes Fulda, der Römischen Kayserin Erz-Canzlern, durch Germanien und Gallien Primaten, gehdrigen gnädigsten *Consens* ohne Ihre Fürstl. Gnaden Entgeld, Kosten und Gefahr, hierüber zum längsten in zwey Monathen von unten gesetztem dato an unterthänig auszubringen, und gleich in diesen, also auch in allen andern Fällen, sie haben Nahmen wie sie wollen, mehr hochermelte Ihre Fürstl. Gnaden, Dero Fürstl. Erben und rechtmäßigen Inhabern dieses Übergabs-Briefs, um so mehr Ihre Fürstl. Gnaden obbesagte Gelder mit ihrer grossen Ohngelegenheit jeziger Zeit Bewändnis nach, zu wege bringen lassen, allerdings schädlos zu halten, auch dieselbige gegen männiglich derentshalben auf alle Weis und Weege zu vertreten, bey ausdrücklicher Verpfändung aller meiner und meiner geliebten Hausfrauen, *Susanna Margrethen* geborner *Gottvolgin* von *Aulenbach* so wohl jezigen als künftigen beweg- und unbeweglichen Güthern, mit wissend- und wohlbedächtlicher Begebung der exceptionen *lacionis*, *deceptionis*, *Restitutionis* in *integrum*, *Constitutionis* *Anastasi*, *rei* *si* *vel* *alter* *gesta* *et* *des* *gemeinen* *Rechts*, so will, *quod* *generalis* *renunciatio* *non* *valere* *debeat*. *nisi* *specialis* *praecedat*, und sonst insgemein und allen andern Privilegien, Begnadigungen, Indulten, geist- und weltlichen Rechten, so mir oder meinen Erben auf einigerley Weise zu statten kommen könnten oder mögten, dann deren ich vorher gängsam unterrichtet; Betreffend aber die vier hundert Reichr. oder Sechs hundert Gulden, welche mir Herr *Johann* *Reinhard* *Krug* zu *Nidda* im Jahr 1671. den 2ten December auf mehrberührte *Wallbrunnische* mir verschriebene Güther vorgeschossen, stehen selbige unter obigem *Rauff*-*Schilling* der 4000. fl. mit begriffen, auch mit Ihrer Fürstl. Gnaden dahin gehandelt, das Sie von den vier tausend Gulden so viel, nemlich vier hundert Reichschaler oder 600. fl. zurück und inne behalten, und damit ermelten *Krug*en zu befriedigen gnädigst übernommen; Alles bey dem Wort der Wahrheit, Adelichen Ehren, Treu und Glauben, sonder Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und Festhaltung habe nicht allein diesen *Cessions*-*Brief* eigenhändig unterschrieben und mit meinem Adelichen angebohrnen *Petttschaft* bekräftiget, sondern auch die Wohl Edolgebohrne und Bestrenge, *Jost* *Wilhelm* von *Geismar*, Fürstlich-Hessen-Bingenheimischen Hoffmeister und *Friedrich* *Ludwigen* von *Steinling* uff *Weikersrieth*, als Gezeugen hierzu gebührend erbetten, und nebens mir diesen Übergabs-Brief zu unterschreiben und zu besiegeln bittlich vermogt: so Sie, welche dieser Handlung beygewohnt, auch gutwillig verrichtet und gethan, jedoch Ihnen und den Ihrigen ohne Schaden und Nachtheil, Geschehen zu *Bingenheim* den Siebenzehenden des alten- und Sieben

Sieben und zwanzigsten des neuen Calenders, des Monats Decembris, im Jahr Christi unsers Erlösers, Ein Tausend Sechshundert Funffzig und Funff.

(LS.) Johann Schweickard von Heddersdorff.

(LS.) Jost Wilhelm von Geismar.

(LS.) Friederich Ludwig von Steinling uff Weickersrith.

Nro. 3.

Revers weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm Christoph. zu Hessen-Bingenheim, an auch weyl. Johann Schweickard von Heddersdorff, wegen der am Kauffgeld bis zu Verbringung des Lehenherrl. Consensus innbehaltenen 400. fl. de dato Bingenheim den ¹⁷/₂₇ Dec. 1655.

Su wissen, daß der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wilhelm Christoph, Landgraf zu Hessen 2c. Graf zu Katzenelnbogen 2c. von Johann Schweickarden von Heddersdorff zu Wessenbach, die Wallbrunnische Lehenhöffe zu Echzell und Berstatt, darunter gleichwohlen der letzere nicht mehr in alle. mit ihren zugehörigen Güthern und Einkünften, sambe andern in Wallbrunnischer Obligation und jeso den 17ten hujus darauf verfertigte Cession benahmsten eigenthümlichen Güthern, Renten und Zinsen ablauffen lassen, und obwohl die Kauffgelder baar hätten erlaget werden sollen, ermelter von Heddersdorff auch in dem Cessions- oder Uibergabs-Brief darauf bereits quittiret; so seynd doch an bedachten Kauffgeldern vier hundert Gulden zurück geblieben, und bis der Consens über die Fuldische Lehenbare Höffe und Güther von des Herrn Abbtten zu Fulda Fürstl. Gnaden mehrgedachter von Heddersdorff auf seinen Kosten und Gefahr ausgewürcket und anhero gelleiffert, inne behalten worden, mit dem ausdrücklichen Beding, daß sobald mehrberührten Lehen-Consens der von Heddersdorff allhier wird eingestellt haben, berührte im Receß gebliebene 400. fl. ihme auch ohnverzüglich, sollen bezahlt und erstattet werden. Dessen zu Urkund ist diese Recognition unter Ihrer Fürstl. Gnaden Unterschrifte aus- und dem von Heddersdorff zugfertiget worden. Geschehen zu Bingenheim den ¹⁷/₂₇ Dec. Anno 1655.

Wilhelm Christoph L. z. Hessen.

2. 011

€

Nro. 4.



Nro. 4.

Sorten, Zettul und Verzeichnuß welchergestalt von Herrn
Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen Fürstl. Gnaden, an Jun-
cker, Joh. Schwickhard von Heddersdorff u. die noch
restirende 400. fl. durch mich, Dr. Quinesfelden
seynd bezahlt worden.

1	an 36. Ducaten	72	Rthlr.
2	an ganzen und halben Königs-Thlr.	30	
3	an zwey Species	2	
4	an ganzen und halben Kopffst.	25	
5	an Weißpfenning	37	
6	sind dem Jud Mäntle von Selnhau- häusern gegeben laut Quittung	34	
7	nacher Sulda zu Auslösung des Lehen- Consent. laut Quittung	33	
8	zur Verehrung	33	30 albus.

Summa 266 Rthlr. 30 albus.

Signatum Bingenheim den 1ten Martii Anno 1656. bekenne
daß ich obiges Geld empfangen.

Johann Schwickhard von Heddersdorff.

NB. Zu Abführung dieser 400. fl. sind die zwey Hundert Rthlr. welche der
jetzige Heuchelheimer Schultheiß, wegen einer in seinem Haus geschwäng-
ten Magd, und dann Hannß Seip zu Leybhecken wegen seiner Stiefroch-
ter, auch daß aus dem Thurn gebrochen und stüchtig worden, und wider
Ihro Fürstl. Gnaden verlogene Sachen ausgegeben, zur Strafe erleyet
verbraucht worden, so zur Nachricht dienet.

Nro. 5.

Nro. 5.

Extract einer ad acta gebrachten von Herrn Henrich von Mauchenheim genant Bechtolsheim, an Herrn Land-Commen- thuren Adolph Eitel von Norddecken zur Rabenau ausgestellten schriftlichen Nachricht wegen des Pforten-Zehendens ꝛc. zu Verstatt.

 Dieser Zehend ist ein frey Adelicch Gut und der von Münch der Principalist den Zehenden zu verleihen, und wir dieselbige Gefälle, wie sie fallen, von Jahren zu Jahren theilen, und Ihre Fürstl. Gnaden von Bingenheim von diesem Zehenden von jedem Achtel Eine Meß, nicht zu Beschwehrung oder Berechtigkeith, sondern zu Seinem Antheil an diesem Zehenden gebühret, und nach Verleihung des Zehendens umb Martini sie eine Meil Weges nach Friedberg, oder deren Ferne zu fahren schuldig seynd, hierbey berichte Ew. Hochwürden, daß von Jahren zu Jahren der Zehende aufsteigen werde, daß es auf das alte wird kommen, wie in Anno 1633. Vierzeihen Achtel Korn und so viel Haßfer ertragen hat, welches in der Löwischen Erbschafft, wanns von nöthen, zu erweisen siehet. ꝛc.

Henrich Ernst von Mauchenheim
genant Bechtolsheim.

Nro. 6.

Extr. Bericht von Jacob Friden zu Bingenheim an den Fürstl. Rath und Canzley-Director Dr. Hünerfeld, d. d. 14. Martii 1656. und dessen darnach geschriebene Resolutionen.

<p>Be. Sollen diesen Lenzen die Güther, gleich sie dem Krugen gethan, bestellen, es wäre nicht Herkommens, die Leihe so spar aufzukünden, jedoch solten sie sich der Fuhren halben zu Ihre Fürstl. Gnaden Zurückkunft anmelden:</p>	<p>ꝛc. Vom Extract alda zu besserer Nachricht ꝛc. Die Verstatter Heute seynd befragt, wie es mit denen Güthern bewandt, geben vor, daß sie in ziemlichen Bau, sie hätten es zwar dem Krugen aufgelegt, allein da sie etlicher Bingenheimer Fahrten mögten befreyet bleiben, wolten sie es versehen, westwegen Kürze der Zeit halben, müßte Resolution jetztigen Lenzen fallen, mit der Brach aber künftig anders gehandelt werden, der Wenzel will den Lenzen noch thun, wie es aber künftig gehalten werden mögte,</p>
---	---

Sollen die Herrschafft. Güther belâ-
gern, indessen Kommen Ihre Fürsil.
Gnaden hinüber, da kann eine Ord-
nung geschehen.

Sollen von der Winter-Weyd geben,
gleich die Schaafmeister vor diesem von
andern genommen.

müſte er gewärtig seyn. Wegen der
Schaaf Lager versiche, daß die Leuthe
mehrsers schwerlich geben werden, weilten
es mehrentheils Lehen, und bereits ihre
Pfächte davon geben müſſen, stünde also
so auf gnädiger Erklärung, weilten die
Zeit sich allerhand zum Ausschlag nahet.
Wegen der Echzeller bleiben sie auf ihrer
Meynung und der leyhe. Was nun
wegen der Winter-Weyde Ihre
Fürsil. Gnaden sich erklären, damit es
mit denenselben zum Ende käme, stünde
es zu gnädigem Gefallen, habe deswegen,
weilten des Herrn Doctores Keyſe
ungerwiß, das weitere ic.

Bingenheim den 14. Martii 1656.

Meines Ergl. Hochgeehrten Herrn
dienstwilligster

Jacob Gric mppr.

Dem Edlen Hochgelehrten Herrn Chris-
toph Nicolas Hüenesfelden beeder
Rechten Doctori und Fürsil. Hessens
Homburgischen Rath und Canzley-
Directorn. Meinem insonders Ergl.
Hochgeehrten Herrn.

Homburg.

Nro. 7.

**Leyhbrief von der Fürsil. Canzley zu Bingenheim über die
sogenannte Heddersdorffische Güther zu Verstatt an
inbemeelte Unterthanen daselbst.**

 **Es Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Christoph
Landgraf zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Casernels-
bogen, Diers, Siegenhain, Lidda, Schaumburg, Rosenberg und
Büdingen ic.** Wir der Zeit bestellte Canzley-Räthe, fügen hiermit zu wissen, daß
in Höchstermeldter Ihrer Durchle. Nahmen und Befehl, Wir heut dato die
zu Verstatt liegende Sechs Huben Heddersdorffische Güther, dabey fünfseben
Morgen Wiesen, Johann Wolfen, Peter Wolfen und Joachim Muschenheim
daselbst,

daselbst, also und dergestalt verliehen, daß sie selbige nach Landes Brauch und üblicher Behör, gleichwie vor diesem auch beschehen, alles und jedes um die Helffte innen haben, niessen und brauchen sollen auf drey Jahr lang, doch daß sie solches in gutem Bau und Vesserung halten, zu dem Ende ihnen dann die Helffte der Saat=Frucht soll zu gehöriger Zeit gegeben werden, diese Hofleuthe aber, die alle diese Früchten und Heu zu rechter Zeit auf ihre Kosten abmachen müssen, sollen von jedem davon Jhro Durchlt. zugehörigen Theil in die verordnete Scheuern bringen, das Gestroh verbleibe ihnen allein zu Wiederbesserung des Landes, und wollen Jhro Durchlt. auf Jhro selbstnen Kosten diese Früchte ausdreschen lassen, sie Pfacht=Leuthe aber sind gehalten, solche Früchte gegen Michaelis und Martini Tag anhero auf Jhro Durchlt. Speicher zu liefern, ingleichem sollen sie davon nichts veräußern, versetzen noch verpfänden, sondern nach Vertheilung dreier Jahren eben so wie sie es bekommen, wieder liefern, in guter Richtigkeit, Furchen, Rainen und Steinen halten, und nicht zugeben, daß etwas davon entzogen werden möge. Ingleichen soll ein jeder Hoffmann wochentlich einen Karren Holz zur Hoffstatt führen, und das Baumstück und Waldfeld jährlich ackern, Solchem allen stet und fest nachzuleben, haben sie Hofleuthe mit Hand gegebener Treue angelobet und ist ihnen dieser Lehbrieff unter Fürstl. Cansley=Insiegel wohl wissend ausgefertigt worden. So geschehen Bingenheim den 21. Febr. 1670.

(Lb.) Jarm. Hessen=Vingrubrinnische
Cansley=Räthe ic.

Nro. 8.

Antichretische Verschreibung des so genannten Heddersdorffischen Guths zu Berstatt ic. von weyl. Herrn Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen=Bingenheim, an Dero Hofpredigern Bette, wegen einer Schuld von 3082. Rthlr. d. d.

Berlin den 23ten Nov. 1670.

Son Gottes Gnaden Wir Wilhelm Christoph, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cazeneubogen, Dieh, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Henburg und Rüdigen ic. Urkunden und bekennen Krafft diesem offenen Brieff, daß unser Hofprediger und lieber getreuer, Gerhard Bette, uns auf unser gnädiges Ansinnen Ein tausend Rthlr. zu unserm Besuff dargeliehen und vorgestreckt, so und dergestalt, daß nicht allein vor sothane uns geschlossene Summa Geldes, sondern auch vor die ihme Creditori bey Uns noch im Rest stehende und bey unserer letzten Abreysse von Bingenheim zur liquiden Rechnung gebracht, und auf zwey tausend zwey und achtzig Rthlr. sich belauffende Besoldung demselben Unser Heddersdorffisches bey Berstatt gelegenes Guth bis zu völliger Enerichung obbedeuteten Schuld=Posten

§

vers



verhaffet seyn solle. Geloben demnach und versprechen auch hiermit nochmals stüff und fest, obbemelten Glaubigern oder den rechtmässigen Inhabern dieses Briefs in *Possession* obangeregter *hypotheca loco* vor besagte Schulden der 3082. Rehlr. verpfändeten Guts so lange sicher und unturbirt zu lassen, bis solche von uns der Gebühr völig erleger und abgetragen worden. Darfür uns kein Recht weder geistlich noch weltlich, noch einig Privilegium oder beneficium, wie es auch Nahmen haben mag, schützen soll, massen Wir uns dessen allen so wohl als auch in specie der Exception non numerata pecunie freywillig begeben. Zu wahrer Versicherung dieses haben Wir gegenwärtige Cautio eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Fürstl. Innsiegel bedruckt. So geschehn Berlin den 23ten Novembris 1670.

(LS.) Wilhelm Christoph L. z. Hessen.

Num. 9.

Immissions - Schein von der Fürstl. Canzley zu Bingenheim vor den Hofprediger, Gerhard Betten, d. d.

22. Januar. 1671.

Sachdeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Christoph Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cakelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg und Büdingen u. Unser gnädigster Fürst und Herr, von Dero Hof. Predigern, Gerhard Betten, eine gewisse Summa Geldes, vermöge Ihrer gegebenen gnädigsten Obligation oder Handschrift empfangen und davor, bis solche wieder nebst der Interesse gänzlichen abgestattet, pro hypotheca Ihres zu Verstatt liegende und das Heddersdorffische Gut genannt, würcklichen versichert, allermassen Höchstermelde Ihro Durchlauchte solches genuzet und gebrauchet, also auch er Hoff. Prediger solches bis zur gewürigen Relution genieszen und gebrauchen solle, massen dann auch unten gesetztem dato, ihme Hoff. Predigern die seithero auf dem Lehen Gut gewesene Hoff. Leuthe durch den Handschlag, ihme künfftig alles und jedes, was Ihro Durchlauchte sonst genuzet und empfangen, ohnweigerlichen zu lieffern gebührend verwieszen worden, und ist über diesen Actum auf beschehenes Ansuchen dem Hof. Predigern dieser Schein ertheilt worden. So geschehen Bingenheim den 22ten Januar. 1671.

(LS.) Fürstl. Hessen-Bingenheimische Canzley-Räthe allda.

Nro. 10.

Nro. 10.

Des Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen Friederich zu
Hessen-Homburg dem dasigen Inspektori Gerhard Betten
ertheilte Cession in solutum, d. d. 18. Julii 1682.

Son Gottes Gnaden Wir Friederich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herschfeld 2c. Churfürstl. Brandenburgischer über die Cavallerie bestellter General, thun kund und bekennen hiermit: Nachdem des weyl. Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm Christophs, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herschfeld 2c. unsers freundlichen vielgeliebten Bruders ldd. die von Johann Schweickarden von Heddersdorff erhandelte so genannte Wallbrunnische, von dem Abte zu Sulda zu Lehen herrührend und andere dazu gehörige eigenthümliche Güther, dero gewesenen Hoff-Prediger, Ehrn, Gerhard Bette für drey tausend und zwey achtzig Rthlr. überlassen, selbige aber nach tödtlichem Hintritt, besagt unsers Herrn Bruders ldd. Uns zugefauen, daß Wir solchemnach erwachte Güther, so viel uns durch bemeldten tödtlichen Abgang daran zu kommen seyn mögte, besagtem Gerhard Betten, jeziger Zeit Inspektori und Ober-Stadt-Pfarrern des Ampts Homburg vor der Höhe, jedoch ohne Nachtheil der Abthee zu Sulda also gelassen und inmittelst darinn würechtlich immitiret haben wollen, solche nach wie vor, bestem seinem Vermögen nach, zu gebrauchen und damit als seinen andern eigenen Güthern zu schalten und zu walten. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und davor aufgedruckten Fürstlichen Secrets. So geschehen Homburg vor der Höhe den 18ten Julii 1682.

(LS.) Friederich L. 3. Hessen.

Neue Urkunden

Pro fundanda Restitutione in integrum,

Lit. A.

Hochfürstl. Suldisch-Lehenherrlicher Consens-Brief
de d. 8. Martii 1656.

Wie auch Extract. Hochfürstl. Suldisch-Lehenherrl.
Resolution sub eod. dat.

Sir Joachim von Gottes Gnaden Abt des Stiffes Sulda 2c. thun kund hiernit öffentlich bekennende: Als wepland der Hochwürdigae Fürst, Herr Johann Friederich, gewesener Abt des Fürstl. Stiffes Sulda 2c. Unser



Unser in GOtt ruhender vierdter Herr Antecessor Hochlöbl. Andenckens, uff un-
terthänig Ansuchen weyl. des Besten, unsers lieben Getreuen, **Hanns Gottfried**
von Wallbrunn zu Ernsthoven, als weyl. seines Bruders **Antoni von Wall-**
brunn nachgeliebener Kinder Vormund, ein Consens uff 6000. fl. ertheilet, wel-
cher auch hernach im Jahr 1613. erneuert worden, dessen Inhalt:

Wir **Johann Friederich von GOrtes** Gnaden Abt des Stiffes
Sulda 2c. bekennen hiermit öffentlich vor uns, unsere Nachkommen und Stiffe,
dass mit unserm guten Wissen, Willen und Verhängniß zugegangen und geschehen
ist, dass der Beste, unser lieber Getreuer, **Hanns Gottfried von Wallbrunn**,
zu Ernsthoven, als weyl. **Antoni von Wallbrunn**, seines Bruders selbig nach-
gelassener Kinder Vormund, um Schaffung Deroselben Frommen und Verkour-
mung anderer ihrer obliegenden Angelegenheiten, dem Besten, unsern lieben beson-
deren **Adolph von Heddersdorff** zu Wessenbach 6000. fl. Frankfurter Weh-
rung jeden fl. zu 27. alb. gerechnet, gegen 162? **Achel Frucht partim**, jähr-
licher wiederlösllicher Zins, laut einer zwischen ihnen aufgerichteten Verschrei-
bung, deren Anfang ist: Ich **Hanns Gottfried von Wallbrunn** zu Ernsthoven,
weyl. meines lieben Bruders, **Antoni von Wallbrunn** sel. und sich ender: **Ge-**
schehen zu Wschaffenburg Michaelis im Jahr der wenigern Zahl 1607. dem reform-
mirten Calender nach, schuldig worden, ihme dargegen, ihre zu Verstatt und
Schzell in der **Wetterau** gelegene uns und unserem Stiffe **Lehenrührige Gü-**
ter sammt zween Höffen zu einem gelassen **Unterspand** verhypotheciret und
verschrieben, dahero untermänig gebethen, dass Wir als **Lehen-Herr** in solche hy-
pothecation und Verpfändung gnädig consentiren und verwilligen wolten, thun
kund hiermit vor uns, unsere Nachkommen und Stiffe bekennende, dass Wir aus
obangezeigten Ursachen in solchen Kauff der wiederlösllichen Zins auch Verpfän-
dung **berührter** unserer eigenthümlichen Güther gnädig gewilliget haben, consenti-
ren und verwilligen auch hiermit in Krafft dieses Briefs, doch mit dem aus-
drücklichen Vorbehalt, dass gedachter **Hanns Gottfried von Wallbrunn** oder seine
in der Vormundschafft Nachkommen, mehrberührte Güther innerhalb 9. Jahren
den nechsten von dato dieses, solchen Zins wiederum ledig machen, oder aber uns
und unsern Nachkommen beworffehen soll, solches selbst zu thun oder andern von
unserwegen zu verstaten, hiermit auch sonsten unsere, unsers Stiffes und eines je-
den Recht und Gerechtigkeit unverschrieben ohne Geschehe 2c. Geschehen in unser
Stadt Sulda, den 2ten Octobr. im 1607ten Jahr. Und dann seithers die inter-
essirten von **Wallbrunn** dieses Werck nicht allein gar ersitzen lassen, sondern auch
ohnerrachtet verschiedener Erinnerung wider die Capital-Schuld abgetragen, noch
dem **Lehen** ihrer Schuldigkait gemäß, gebührende Folge geleistet, also dass der
Beste unser lieber besonder, **Johann Schwickard von Heddersdorff**, uff den diese
noch unbezahlte Schulden erblich erwachsen, bewogen worden, zu besserer seiner
Versicherung umb Erneuerung obgemeldt von unserm Hochseligen Herrn **Vorsah-**
ren ertheilten Consens untermänig angehalten: Dass Wir demnach obberührten
Consens

Consens mit allen seinen Clausuln und Conditionen in der best- und beständigsten Form, als solches von Rechts oder Gewohnheit geschehen solte, könnte oder mögte, renoviret und erneuert, auch confirmiret und bestätiget haben, thun auch dasselbe hiermit und in Krafft dieses, alle Gefährde und Argelist ausgeschlossen. Zu dessen mehrer Beurkundigung haben Wir unser Fürstl. Secret an diesen Brief hencken lassen. So geben und geschehen in unser Stadt Sulda, Mittwochs den 8ten Martii 1656.

(L.S.)

Extract Lehensherrl. Resolution sub eod. dat.

2c. **S**onderheit aber und weil vors vierde wegen des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrns, Herrn Wilhelm Christophs Landgrafen zu Hessen 2c. ermelter von Hedersdorff mit Uibereichung eines von Sr. Fürstl. Gnaden zue Hessen an Ihre Fürstl. Gnaden zue Sulda gethanen Schreibens angehalten, daß dieser seits in die zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden zue Hessen und ihme von Hedersdorff vorsehende Abhandlung wegen deren zu Echzell und Verstatt gelegenen Wallbrunnischen Güther und Verechtfame Ihren Consens ertheilen wolten. So erbieten sich mehr Hochermeldte Ihre Fürstl. Gnaden zue Sulda dahin in Gnaden, wofern offbesagter von Hedersdorff vor allen Dingen das Original oder ein beglaubte Abschrifte des vorstehenden Contracts umb mehrer Nachricht willen, wie ohne das in dergleichen Fällen herkommen, zu hiesigem Fürstl. Lehenshoff einschicken wird, alsdann Sich darauf nach Befindung dergestalt zu reolviren, daß so viel ohne Nachtheil Ihres anvertrauten Stiffes wird geschehen können, Ihre Fürstl. Gnaden zue Hessen eine freundnachbarliche gute Affection, Er der von Hedersdorff aber eine Fürstl. gnädige Wohlmeinung zu verspüren haben solle. Es können aber Ihre Fürstl. Gnaden zue Sulda hiebey ohnerinnert nit lassen, 1^o daß er, der von Hedersdorff nit eben uff eine total und ewige alienation dieses Lehens zu gehen, sondern dabey ihme und seinen Erben, oder auch Ihrer Fürstl. Gnaden zue Sulda und dero Stiffte uffs wenigste das jus relucendi oder redimendi zuvor behalte. 2^{do} Weil dergestalt die Lehens Güther in andere Hände gerathen, und bey Ihme und seinen Erben keine Nutzbarkeiten dieses Lehens verbleiben würden, wordurch alsdann die Sach in vorige Ungewisheit kommen, und niemand sich dieser Lehens uff zurragende Fälle anzunehmen oder die darauf haftende Schuldigkeiten zu verrichten anmahen würde, daß damit nichts desto weniger er von Hedersdorff und seine Erben die Lehens uff begebende Fall zu recognosciren und andere Schuldigkeiten zu tragen verbunden seyn sollen 2c.

6

Nebens

Neben=Receß zwischen weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm
Christoph zu Hessen=Bingenheim und auch weyl. Joh.
Schwickard von Hedersdorff de d. 5. Marc. 1656.

Su wissen, daß obzwar dem Durchleuchtig und Hochgebohrnen Für-
sten und Herrn, Herrn Wilhelm Christoph Landgrafen zu Hes-
sen zc. Grafen zu Cagenelsbogen zc. alle meine uff die Wallbrunnische zu
Schzell, Verstatt und Wobnbach liegende so wohl Lehen als eigenthumliche Gü-
ter, auch Zehenden, jährliche Renten und Gefälle habende Jura, Verechtfame,
Rechte und Berechtigkeiten ich höher nicht dann um und vor 4000. fl. Franckfurter
Wehrung, laut der darüber den ¹⁷/₂₇ Decembr. in nechstabgewichenem Jahr beschrie-
benen Kauffs- und Cessions-Contract erb- und eigenthumlich verkaufft, cediret
und überlassen, auch so viel von Ibro Fürstl. Gnaden bis uff vierhundert Rthlr.,
welche ich Johann Reinhard Krugen assigniret und angewiesen, allerdings mir be-
zahlet und vergnüget. Darüber Ibro Fürstl. Gnaden ich vor mich und meine
Erben mit ausdrücklicher Begebung der exception non numerata pecunie hie-
mit bestens quitire: So ist jedoch nachgehends und zu unten gesetztem dato sol-
cher Kauffschilling der vier tausend Gulden uff Sechs tausend Gulden dergestalt
und zu solchem Ende erhöht worden, daß dafern des Herrn Abren zu Sulza
Hochfürstl. Gnaden als der Schzeller und Verstatter Güter Lehen
Herr, welche uff sothane Summa ihren Consens ertheilet, selbige *revertiren* und
lösen wolten, Hochgedachten Herrn Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen zc.
Fürstl. Gnaden, Dero Frau Gemahlin, Fürstl. Erben und rechtmäßigen Inha-
bern dieses Briefs, nebenst den Meliorations-Kosten, so viel herausgeben und in
einer ohnzertentnen Summa wiederum zu zahlen hätten. Gegen Ibro Fürstl.
Gnaden und mich aber bleibe die Kauff-Summa der 4000. fl. wie anfangs zwi-
schen Ibro Fürstl. Gnaden und mir abgeredet und bedinger worden, in ihrem
vigor und unverändertem Wesen. Und damit desfalls nicht etwa Irrungen oder
Mißverstand erwachsen, noch ein oder dem andern Theil etwas ungleiches zuge-
messen und impuriret werden mögte, haben Ibro Fürstl. Gnaden neben mir diesen
Neben=Receß eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Bingen-
heim den 5ten Martii 1656.

(LS.) Wilhelm Christoph L. z. Hessen.
Johann Schwickard von Hedersdorff.

Nota.

Uiber diese 3. a D^{no} Directo pro suo interesse interveniente, in
anteriori instancia producirt documenta vid. Vorbericht
pag.

Lit. B.

Lit. B.

Extract derer Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, erneuerte Erbverbrüderung apud Londorp.
act. publ. P. I. L. I. Cap. 48.

Lit. C.

Extract weyl. Herrn Landgraf Philipp zu Hessen etc.
Testaments de Anno 1562.

Lit. D.

Extr. zwischen denen Herrn Gebrüdern Landgraf Ludwig
Philipp und Friederich zu Hessen an. 1606. aufgerichteter
Primogenitur-Vereinigung.

Lit. E.

Extract eines von der Fraulein von Bahrdorf dem Herrn
Hof-Rath Höck von Gaildorf mit zurückgegebenen Schreibens
an der Compt. de von Waldeck Hochgräf. Gnaden in
Affenheim, d. d. Maj. 1753.

2. **W**as die bewusste Sache mit Prinzess Ulrica anlangt, so kan ich dem
Hr. Hofrath das vollkommene Zeugniß geben, daß er sich sehr viele
Mühe gegeben, die Sache in guten Stand zu setzen, und bin ich
auch versichert, daß es in Zukunft gut gehen werde, es ist obgedachter Herr Hof-
rath zwar nicht selbst zur Prinzess gekommen, ohnerachtet so wohl ich als er Herr
Hofrath unter äufferstes angewandt. Alleine es hat gar nichts zu sagen, dann es
bey der guten Prinzess doch nichts würde ausgerichtet seyn, dann Sie wird alles
mit Sich machen lassen, wie es Herr Rath Sames vor gut findet,
welchen der Herr Hofrath, wie er selbst melden wird, zu sprechen nach Frankfurt
abgezogen, welches auch sehr nöthig war und wird gute Folgen nach sich ziehen etc.
Summa ich hoffe und kann nicht ohne Grund schliessen, nach der Unterredung, so
Herr Hofrath mit Herr Rath Sames gehalten, etwas gutes vor die Wittliche
Erben zu erwarten. Gott wird Gnade und Segen dazzu geben. Dann Er ist
der Waisen Vater und der Wittwen Schuz. Der Herr wird mehr thun, als
wir bitten und versprechen. etc.

Lit. F.

Extract. Schreibens von eben derselben, an Hochgedachte
Comtesse d. d. Homburg 24. Junii 1753.

2. **S**a ich nun nicht eher Gelegenheit gehabt, so wohl die Prinzess, die sich
Ew. Hochgräf. Gnaden gehorsamt, empfehlet, als auch Herr Hofrath
Döring zu sprechen als heut, so versäume nicht einen Augenblick, so-
gleich die erhaltene Antwort . . . zu melden. Die Prinzess sagen, daß Sie
ohnmöglich, die mindeste Resolution von Sich einseitig ohne Herr Rath
Sames geben könteu. Herr Hofrath Döring aber sagte mir, der dann ein
überaus redlicher und rechtschaffener Mann ist, auf dessen Wort man sich gewiß
verlassen kann, ja ein Mann, der Furcht vor GOt hat, daß die Verrischen
Erben nur ruhig seyn solten, bis der Rath Sames wieder von Wien zurück
käme, alsdann würden sie gewiß eine solche Resolution erhalten, daß sie
würden zufrieden seyn können, dann Ihre Durchleuchte die Prinzess, gewiß
alles nur mögliche thun würden, um denen guten Leuthen die Sache erträglich zu
machen. Dieses bin ich auch gewiß und lebhaft überzeugt, daß es Höchstgedachte
thun werden, dann Sie die Barmherzigkeit als ein Eigenthum besitzen 2c.

Lit. G.

Schreiben der Durchlaucht. Prinzessin Ulrique zu Hessen
Homburg an Hofrath Franck zu Affenheim d. d.
18. Junii 1753.

Ich werde den Hofrath Sames nach seiner Retour sogleich erinnern lassen, die
Sache mehr versicherter massen in Ordnung zu bringen. Ich bitte also den
lieben sehr werthen Herr Regierungs-Rath so lange in Gedult zu stehen, im
übrigen aber zu glauben, daß mit vieler ektime jedesmal seyn werde 2c.

Lit. H.

Schreiben von Herrn Hofrath Döring an Hofrath Franck,
d. d. Homburg 18. Junii 1753.

Ew. 2c. und denen Verrischen Herrn Erben in ihrer Angelegenheit meinen gerin-
gen Dienst bezeugen zu können, wird mir in Wahrheit sehr angenehm seyn.
Weilen aber mehrmalen von den guten Gesinnungen des Herrn
Hof-Cammer-Rath Sames, so diese Sache vorhin und noch allein zu
besorgen hat, versichert worden binz So hoffe, daß nach desselben Rückkehr
von Ihm alles nach derer Herrn Interessenten Vergnügen werde abgemachet wer-
den.

den. Ew. r. danke indessen gehors. für das in mich gesetzte Vertrauen. Ich werde möglichst Sorge tragen, dessen mich würdig zu machen, als in welcher Versicherung mit . . . beharre r.

ad Lit. H.

Schreiben vom Rath Sames an Hofrath Höck zu Gaildorf, d. d. Wien 23. Julii 1753.

Has ich durch eine übertriebene Rache von dem Herrn Grafen zu Köbelheim bin genöthiget worden, selbst hieher zu gehen, um meine interponirte appellation zu poulliren, wird Ew. r. allschön vor deren Retour zu Ohren gekommen seyn, diessennach ist mir deren sehr geehrtes vom 1ten elaps. benehst dem 20. jährigen Frucht-Ertrag des so genannten Heddersdorffischen Guths anhero remittiret worden, worauf in schuldiger Antwort ohnverhalte, wie allbereits der Sache halber von Regensburg aus, an Herr Hofrath Döring nacher Homburg geschrieben, und ersuchet, bey unserer Durchleuchtigsten Princeffe es in die Wege zu richten, daß dem Vergleichs-Geschäfte bis zu meiner Retour, der erforderliche Anstand vergönnet werden mögte. Werde sodann das Geschäft selbst nicht nur gleich befördern helfen, sondern mir auch die Ehre erlangen, von dort aus das resolvirte zu berichten, indessen aber mit dinstinguirter Hochachtung erharre r.

Lit. I.

Relation von Herr Hofrath Höcken, d. d. 12. Maj. 1753.

In in Appellations-Sachen der Bettischen Herrn Erben, contra der Prinzessin Ulrique Sophie Charlotte zu Hessen-Homburg Hochfürstl. Durchst. nach der Cammergerichtlichen Sentenz vom 23. Mart. nup. wenigstens ratione fructuum perceptorum eine erträgliche Auskunst zu suchen, begab ich endsa benelct mich den 7ten hujus von Affenheim nach Homburg vor der Höhe und kam me gegen Mittag daselbst an. Nach dem Essen machte ich auf gechebene An- und Zusage beyrn Herr Hofrath Döring meine Aufwartung, und als auch dessen Herr Schwager der Herr Oberhofprediger Roc sich kurz darauf ebenmäßig allda einfand, hatte ich Gelegenheit diesen beyden Herrn mein obgedachtes Anliegen zu vielgültiger Unterstützung bey der Prinzessin Hochfürstl. Durchst. allereyfreist und bestiens zu recommendiren. Noch vor des Herrn Oberhofpredigers Hinzukunft lieffe sich der Herr Hofrath Döring vernehmen, er wäre in dieser Sache nicht recht an fait, Serenissima aber hätte gleich nach Erhaltung des Bettischen Memorials an Ihre Consulenten, Herrn Doctor Gondola und Herrn Hofrath Sames schreiben lassen, nach deren morgen gewärtiger Antwort, die Resolution ohnverzüglich erfolgen würde, indessen versicherte Er so wohl als sein Herr Schwager, daß die



Prinzessin zwar ohnehin schon zu aller Gnad und Milbigkeit geneigt wären, daß sie beyde aber nichts destoweniger trachten wolten, Hochdieselbe vornemlich in gegenwärtigem Fall, noch weiter dahin zu disponiren. Den 8ten ejusd. Morgens zwischen 9. und 10. Uhr war ich schon auf dem Weeg ins Schloß zu gehen, und bey der Prinzessin Ulrique Hochfürstl. Durchlt. um gnädigste Vorlassung zu bitten willens, als mir der Herr Hofrath Döring vom Schloß-Thor entgegen kam und sagte, daß Serma meiner Angelegenheit wegen schon mit ihm gesprochen hätten, wie Er mir solches eröffnen wolte, im Fall mir gefällig seyn würde, mich nebst Ihm in seine Wohnung zu begeben. Es bestunde aber wider mein besseres Anhoffen alles nur darinnen, bevor ab Seiten der Bettischen Herrn Erben eine Ordnungsmäßige Partitions-Anzeig zu Weslar geschehen seyn würde, könnten Ihre Hochfürstl. Durchlt. Sich näher nicht heraus, noch da Sie eben im Begriff wären, nach Franckfurt zu verreisen, mich demalen vor Sich lassen. Gleichwie der Herr Hofrath Sames den Abend vorherigen Montags in Homburg selbst angekommen, diesen Dienstag Morgens hingegen schon wieder weiter nach Franckfurt abgefahren war; also ist kein Zweifel, daß Er sothane Hochfürstl. Resolution und Nachreiß angegeben und vorgeschlagen habe. Ich erwangelte zwar nicht, gegen die verlagte Partitions-Anzeig vorzustellen, daß Sie meines Wissens intra terminum praefixum weder vorgeschrieben noch gebräuchlich wäre, item daß ja weit mehr seye beym Hochpreysl. Cammer-Gericht anzeigen zu wollen, daß man seinen Urtheilen bereits pariret habe, als zu sagen, daß man solches erst zu thun gedencke. 2c. Bate auch mehrgedachten Herrn Hofrath allerinständigst, mir nur eine ganz kurze Audienz bey der Prinzessin Ulrique Hochfürstl. Durchlt. noch vor Dero Abreysse zu verschaffen, worgegen Er die Achseln zuckte und sich nebst mir abermal ins Schloß begabte. So wenig aber meine Repräsentationes bey dem Herrn Hofrath Döring helfen konten, so unmöglich war es, vor die Prinzessin zu gelangen, ohnerachtet der vermittelten älteren Frau Landgräfin Hochfürstl. Durchlt. bey welchen ich inzwischen durch die Gräul. von Wagdorff introduciret auch bey Tafel behalten wurde, Selbst darum bitten tieffen.

Den 9ten currentis hoffte ich bey der Prinzessin Hochfürstl. Durchlt. welche vorigen Abends schon retouriret waren, in Erhaltung einer gnädigen Audienz durch Herr Hofrath Döring glücklicher zu seyn, da ich aber von dessen seiner Frau Liebste zu vernemen hatte, daß Er diesen Morgen nach Franckfurt verreyset seye, aus all solchen Betragen auch nur allzuwohl abnehmen konte, daß ohne den Herrn Hofrath Sames in Homburg nicht viel oder gar nichts auszurichten seyn dörfte, faßte ich den Entschluß, mich ungekäumt zu demselbigen nach Franckfurt zu begeben, woselbst ich Ihn im Gasthaus zum Viehhoff antraffe. Aus Besorgniß, daß Er Sich von mir auszudrehen suchen mögte, im Fall ich mich bey Ihm ansagen lassen wolte, gieng ich geraden Weges in sein offen gestandenes Zimmer, und wurde mit aller Politesse, da zumalen Er sich meiner Person, gleich im Eintritt noch erinnerte, von ihm empfangen.

Mein

Mein Vortrag bestunde præmissis curialibus in substantia darinnen, daß ich seither einigen Tagen mich in Homburg aufhielte, von der Prinzessin Ulrique Sophie Charlotte Hochfürstl. Durchlt. eine gnädigste Resolution auf dasjenige Memorial, welches an Hochdieselbige die Vettische Herrn Erben in Betreff des Verläßter Guths und derer ab Anno 1732. bis hieher davon genossenen Früchten, ohnlängst hätten überreichen lassen, und das ohne Zweifel dem Herrn Hofrath bereits zu Gesicht gekommen seyn würde, unterthänigst zu erbitten, um aber hierunter desto eherder consoliret zu werden vor nöthig angesehen hätte, des Herrn Hofraths bekannte Gürtig- und Gemüthsbilligkeit gehorsamst anzugehen, da zumalen ich vernommen, daß derselbige nicht allein vorhin den Proceß Hochfürstl. Hessen-Homburgischer Seits geführt, sondern auch jetzt noch das mehreste dabei zu thun und zu sagen hätte. Worauf osterlagter Herr Rath Sames sich nachfolgender maßen heraus ließe: Er hätte die Proceß-Kosten vorgeschossen, die sich sehr hoch belieffen, wie dann nur allein die erste Schrifft, welche Sie in Wezlar übergeben lassen, 170 fl. gekostet hätte. Es wäre zu wünschen, die Vettische Herrn Erben, welche ausser ihrem Pfandschilling, den man ihnen vor diesem cum usuris hätte restituiren wollen, sonst gar keinen Anspruch an das Verläßter Guth zu machen gehabt, hätten es so weit nicht kommen lassen. Er wolte mirs eben nicht zu Gehör sagen, daß man Vettischer Seits auch sehr hinterlistig zu Werk gegangen seye und Ihnen sonderheitlich in Iud garstige Handel zu machen getrachtet hätte, wormit Sie nun auch noch etwas aus zu sehn vernommen wären, zu wit Er erst küniglich post sententiam Cameralem vernommen, wäre des Herrn Landgraf Wilhelm Christophs an seinen Herrn Hofprediger ausgestellten Brief, mit frembder Hand etwas in margine beigesezt worden, welches alles Ihn veranlaste, jetzt desto sicherer zu gehen und zu verlangen, daß die Vettische Herrn Erben vor allen Dingen eine Partitions-Anzeige zu Wezlar thun lassen, weniger nicht auch die Pfacht- und andere Briefe, woraus die appertinentien samt dem Ertrag des Verläßter Guths zu sehen wären, extrahiren mögten. Ich r-gerirte hiergegen die Unkosten würden ohne Zweifel auf beeden Seiten gleich gewesen seyn; geschene Sachen aber sünden dekanter maßen nicht mehr zu redressiren. Die Vettische Herrn Erben hätten ausser ihrem Pfand-Rechte auch des Herrn Landgraf Friederichs Cession vor sich gehabt und mit Grund geglaubet, daß Selbige nachher sine causa wieder aufgehoben worden seye; überhaupt aber hätte es mit Processen diese bekannte Verwandniß, daß fast allezeit der eine Theil vor Arglistigkeit und Gefahrde hielte, was der andere zu Behauptung seines Rechts ohnumgänglich nöthig zu seyn erachtete. Egen die angemuthete Partitions-Anzüge bezoge ich mich nach andern beym Herr Hofrath Döring schon gethanen Vorstellungen, endlich auf das Vettische Memorial, und bate die Zeit zu menagiren, welche mir keinen längeren Aufenthalt in dieser Gegend mehr verstaten wolle. Was endlich den Ertrag des Guths anbelangte, so würde selbiger dem Herrn Hofrath weit besser als mir bekannt seyn, es ließe sich aber allenfalls aus dem Vettischen Pfandschilling und des Herrn Landgraf Friederichs deliberato animo gescheneher Cession so viel abnehmen, als zu einem Vergleich über



über Pausch und Bogen nöthig wäre, ja ich wolte zu dessen Beförderung in mein selbst eigenen Ungewißheit gelten lassen, daß quast. Cuth ein Jahr in das andere gerechnet, etwa 90. Malter ertragen haben mögte, mit wiederholter Bitte, sich auf mein Ansuchen ohne ferneren Zeitverlust nunmehr geneigt zu erklären, worauf Herr Hofrath Sames, weilten wir, da es schon gegen 1. Uhr war, abermals zum Essen geruffen wurden, mehr nicht als dieses antworten konnte, es wären mehr als 90. Malter gewesen und bisweilen auch etwas an Haber ausbedungen worden.

Nach Tisch nahm ich mir die Freyheit noch einmal recht cordat mit Ihm zu reden, und mein petitum durch alle möglichste Bewegungs-Gründe, die ich so wohl von der Sache selbst als von der Partheyen Beschaffenheit und meiner großen Persuasion von seiner Christlichen Mildigkeit hernahme, bestens zu unterstützen, und erhielt darauf diese Final-Erklärung, mit einer anscheinenden starcken Gemüths-Bewegung und überlauffenen Augen, auch zusammen gefalteten und auf die Brust gelegten Händen, Er wäre nur pointilleux und pflegte nichts zu thun, wann Er nicht vorher recht genau von allem informiret wäre, um dahin Rechenschaft darüber thun zu können, wohin er sie schuldig seye, wesentwegen er dann auch in puncto einer Partitions-Anzeige und der Pfacht-Briefen Aushändigung auf seinem vorigen bestehen müste. Er hätte nun die längste Zeit gelebet und wolte sein Gewissen mit dieser Sache keinesweges belästigen, sondern gleichwie er sich ohnlängst mit dem Magistrat zu Speyer über ein Capital von 14000. fl. auf 3000. fl. verglichen hätte, auch vor diesesmal in der That zeigen, daß er so redlich, Christlich und billig seye, als ich ihn und Er hinwiederum mich dafür hielt. Wann indessen meine anderwärtige Geschäften mir keinen längern Aufenthalt hierunten verstaten wolten, mögte ich ihm nur sonst jemand zu wissen thun, mit welchem Er darüber correspondiren könnte. Als nun weiter nichts zu thun ware, begab ich mich gegen Abend wiederum zurück nach Homburg und versuchte daselbst abermals den 10ten curr. durch die Fräul. von Waddorf, annoch zur Prinzessin selbst zu kommen, es wurde mir solches aber unterm Vorwand, daß Sie dem Herr Hofrath Döring Ihre Resolution schon gesagt, und jetzt einen starcken Posttag hätten, auch wieder abgeschlagen, worauf ich nicht allein nurgedachter Fräulein, sondern auch dem Herr Oberhofsprediger Roc, zu welchem ich des Endes mich in sein Haus begab, das unterthänigste Bitten derer Vettischen Herrn Erben iterata vice angelegentlich recommendirte, und somit anhero retourmirte. Affenheim den 12ten Maji 1753.

C. L. A. H&C.

Lit. K.

Anderweite Relation von demselben d. d. 23. Maji 1753.

Sachdem in conformität der Hochfürstlich-Hessen-Homburgischen Anweisung, sich ab Seiten derer Vettischen Herrn Erben an den Herrn Hofrath Sames zu Braunsfels, als der Prinzessin Ulrique Sophie Charlotte

lorte angegebenen Gewalthaber, durch mich verschiedentlich, aber allezeit vergebens
 gemeldet worden, indeme ich das erstemal, daß er nicht zu Haus seye, von seinem
 Herrn Sohn per Rec-pisse zur Antwort erhielt, daß anderemal hingegen mein
 zweytes Schreiben, samt des damit abgefertigt gewesenem expressen Bottens, un-
 terweges von einem Mann aus Braunsfels vernommener Nachricht, wasmassen er-
 melter Herr Hofrath in aller Eil, ohne daß jemand wüßte wohin, von dorten ab-
 geruffet seye, ohnbeliefert und ohnbrochen zurück bekame: So begab ich mich
 gestern abermals nach Homburg, um den hieraus entstehenden Zeitverlust gehöriger
 Orthen vorzustellen, und weilten doch der ganze Proceß in Ser^{na} Ulrica hohen Näh-
 men zu Weslar fortzuführen, auch vor Hochdieselbige entschieden worden seye, zu-
 gleich gezeimst zu bitten, daß auf das Bettische Memorial vom 4ten hujus in
 puncto tractuum perceptorum die verschiedentlich schon angeführte Hochfürstl.
 Resolution, ohne selbige auf eine abwesende dritte Person länger aussetzen, nun-
 mehro gnädigst ertheilet, und was etwa noch vor anzugehen nöthig seyn dürfte, ei-
 nem Hochfürstl. Herrn Rath mit mir abzuhandeln übertragen werden mögte. Ich
 hatte zwar auch Gelegenheit, dieses alles bey dem Herrn Hofrath Döring in einer nach-
 mittägigen Visite anzubringen, konte aber dannoch weiter nichts als folgendes zur
 Antwort damit erhalten: Er selbst wäre in dieser Sache nur wenig informirt, die
 übrige Hochfürstl. Homburgische Herrn Rätthe hingegen hätten gar keine Wissens-
 schafft davon, wohlfolglich würde es bey der vorigen Erklärung, daß der Prinzess-
 sin Ulrique Hochfürstl. Durchl. ~~das~~ Ihre Bevollmächtigte mich ihm konten,
 noch ferner ohnabänderlich verbleiben, die Sache selbst aber wäre indessen schon in
 solche Wege eingeleitet, daß die Resolution auf eingangs gedachtes Memorial ge-
 wiß favorabler ausfallen dürfte, als ich vielleicht selbst nicht glaubte, worzu Er
 mir vorläuffig gratuliret haben wolte. Als solchemnach dernalen nichts weiter zu
 thun zu seyn schiene, bate ich endlich gedachten Herrn Hofrath Döring, es bey
 Ser^{na} jetzt wenigstens nur dahin zu bringen, daß die ganze Sache etwa noch 6. D.
 ausgesetzt werden mögte, nach deren Verlauff ich mich hierunter wieder einfänden
 wolte, mußte mich aber auch hierauf mit dem Vorschlag, den Herr Hofrath Sa-
 mes (welchem seine Frau Liebste die erlassende Schreiben schon weiter zuzenden wür-
 de) deswegen anzugehen oder von Haus aus schriftlich mit Ihm zu tractiren, wann
 es nicht jemand von denen Bettischen Herrn Erben seit meiner Abwesenheit münd-
 lich thun wolte, abfertigen lassen. Endlich ließe bey der Prinzessin Ulrique Hoch-
 fürstl. Durchl. der Herr Hofrath Döring mich auf mein ferneres Ersuchen unter-
 thänigst melden, worauf mir, wann ich über Nacht da bleiben wolte, dieser Vor-
 mittag um 10. Uhr zur Aufwartung bestimmt wurde, weil Ser^{na} Sich gestern
 gar nicht wohl befanden. Da ich aber aus obigem schon allzuviel abgenommen
 hatte, daß auch bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. selbst, fernere instanz vergeblich
 seyn werde, und weder mit denen bey mir habenden Pferden unnothige Kosten ver-
 ursachen, noch meinen Herrn Schwager in seiner Rückreiß verhindern wolte, so
 bate ich offtegedachten Herrn Hofrath bey Ser^{na} unterthänigst zu excusiren, daß
 ich, nachdem auf solchen Fall, daß in Homburg nichts auszurichten seyn würde,



meine Rückkehr bereits veranstaltet seye, postero die als auf heut, von solcher Gnad, so hoch ich sie auch schätzete, ohnmöglich proficiren könnte, und begabe mich damit wiederum hieher. Assenheim den 23. May 1753.

E. L. A. Hdck.

Lit. L.

Schreiben von Herr Rath Gemes an Ambskeller Grand
zu Oberwidderheim, d. d. Wezlar 7. Dec. 1753.

Ich habe das Vergnügen gehabt, Ew. zc. sehr geehrtes vom 1ten curr. benehft denen 3. Anlagen zu erhalten, aber wegen einer sichern Verhinderung, eben der nicht als Gestern nacher Homburg communiciren können. Um nun in der Sache mit Ersparung aller weiteren Kosten fürgehen zu können, wolte wohlmeynend angerathen haben, daß Dieselbe nicht nur an die Hofseuthe zu Dersstatt, wie auch die übrige Zehndwärter zc. schreiben, und selbigen andeuten, wie sie insgesamt die Pfächte nummehro vor die Durchlt. Prinzess zu Homburg liefern und abfolgen lassen solten, sondern daß solches geschehen und aller Betrübschen Interessenten Wille seye, nicht weniger an den Herrn Ambtsverweser Meyer zu Dingenheim einberichtet, weilen dieser in denen Gedancken stehet, es müste desfalls ein Befehl von Darmstatt impetret werden, welches aber nicht geschehen könnte, oder man müste hier von der Cammer ein besonder Mandat extrahiren und auslösen, ohne welches das Ober-Appellatorium zu gedachten Darmstatt aber sich in die Sache nicht meliren kan noch wird. Dahingegen kein Richter, wann zwey Partheyen sich güthlich mit einander vergleichen und einander etwas übertragen, nöthig ist, weniger derselben sich annehmen kan. Das übrige wird sich demnachst auch vergleichen und in der Güte abmachen lassen. Indessen habe die Ehre mit vieler consideration zu erharren.

Lit. M.

Vorantwort hierauf, d. d. Oberwidderheim

18. Decembr. ej.

Sw. zc. weitere Zuschrift vom 7ten huj. habe am 13ten erhalten, gleichwie mich der Inhalt derselben zu einer Communication mit denen sämtlichen Interessenten anweist: Also werde mir solche behörig angelegen seyn lassen, und nach erhaltenen Rückantworten die Ehre haben, Ew. zc. davon gehors. Eröffnung zu thun, der ich indessen mit gebührender Hochachtung beharre zc.

Lit. N.

Lit. N. 58

Antwort von eben demselben, d. d. Oberwiddersheim

5. Januar. 1754.

Ew. zc. werden mein voriges vom 12ten præc. m. & a. wohl erhalten haben. Weil Ihre Hochfürstl. Durchl. die Prinzessin dem Herr Hofrath Höck und meinem Bruder solche gnädigste Zusicherung gethan haben, daß wir hoffen können, es werden Höchstieselbe annoch zu einem gültlichen Vergleich geneigt seyn; So sind wir des Vorhabens, bey Höchsternelst Ihre Hochfürstl. Durchl. deshalb den nochmalen unterthänigst supplicando einzukommen, und wann es Höchstieselbe gnädigst befehlen werden, ersagten Hofrath Höck zu der Unterhandlung in unserer aller Nahmen dergestalt zu bevollmächtigen, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. daran ein gnädigstes Genügen haben mögen. Da sich nun die Sache ganz ohne unser verschulden accrochiret hat, Sma auch aufs allergnädigste zu erklären geruhet haben, daß Sie uns nicht übereilen, sondern dergestalten alles gültlich behandeln lassen wolten, daß wir uns Ihrer Gnäd und Großmuth zu erfreuen haben solten; So habe Ew. zc. gang gehorsamst bitten wollen, wegen des in der jezigen Winterzeit allzudeßhwerlich und kostbaren Reysens, hohen Orts der Sache bis aufs nächstkommende Früh-Jahr einigen Anstand geben und die alsdann unterthänigst anhoffende Vergleichs-Handlungen zu einem erwünschten Succels selbstn Sohabens neigt befördern zu helfen. Der ich unterdessen zc.

Lit. O.

Gegen-Antwort des Herrn Rath Games,

d. d. Wezlar 9. Jan. 1754.

Ich finde Ew. zc. geehretes vom 2ten curr. mit dem vorherigen nicht übereinstimmig, weniger daß Dieselbe willens seyn müssen, die Lieferung derer vorjährigen Pfächten zu befördern, dessen je gleichwohl mich ganz gewis vermuthet gehabt, kann aber dahingegen nicht bergen, daß nach der von Ihre Durchl. in Händen habenden Vollmache länger nicht zuwarten kann noch werde, dahin gestellet seyn lassende, ob dieselbe darunter sich begreifen, und zu sothaner Lieferung in Güte alles diensame nach dem Anverlangen meines letzteren bezutragen belieben, einfolglich dadurch andere zu ergreifende Messures präveniren werden, die wegen eines Vergleichs puncto fructuum perceptorum sich ausgethene Frist könnte demnachst auch gar füglich auf eine bequemere Zeit ausgesetzt bleiben, wann man ihrer Seits nur keine Gefährde darunter zu suchen, sondern im Ernstn gültlich: Tractaten wegen derselben sich einzulassen gemenet wäre, auf welchen Fuß dann gerne die Hände bieten und in der That zeigen werde, daß mit vieler Consideration seye zc.

3 2

ad Lit.

ad Lit. O.

Wiederantwort an Herr Rath Games, d. d.
Oberwiddersheim 20. Jan. 1754.

aß Ew. rc. mir und denen übrigen Bettischen Interessenten die Hoffnung und den Weg zur güthlichen Auskunfft mit Jhro der Prinzessin Ulrique Hochfürstl. Durchlt. wo nicht ganz, doch wenigstens in Ansehung des Guts selbst, zu benehmen und nach der von Jhro Durchlt. in Händen habenden Vollmache, ohne eitzige weiteren Rücksicht, pro mandato de exequendo einkommen wollen, solches ist mir ab dero am 13ten huj. erhaltenen letzteren geehrten Erlaß vom 2ten hujus, wie leicht zu erachten, sehr leid zu vernehmen gewesen. Indeme wir uns aber hierdurch gleichwohlen nicht abschrecken lassen können, um derer öfteren graciösesten Zusicherungen willen, zu höchstbesagter Jhro der Prinzessin Durchlt. nochmalen unsere Zusucht zu nehmen; So verhoffe ich, Ew. rc. werden den ferneren Gebrauch der Vollmache, bis zu Höchstderoselben erfolgter endlichen gnädigsten Erklärung Anstand zu geben sich nicht entgegen seyn lassen. Ich verharre im übrigen rc.

Lit. P.

Fernerer Schreiben von Herrn Rath Games an Amtskeller Franck zu Oberwiddersheim, d. d. Wezlar
26. Januar. 1754.

w. rc. melden mir in deren geehrten vom 20ten elab. wie Dieselbe mit Leyden wesen ersehen hätten, daß Ihnen alle Hoffnung zu dem Gutß benehmen wolte, und daß Sie deme ohngehindert dennoch ihren Recours zu der Durchlt. Prinzess nehmen würden, welches zwar nicht wehren, indessen aber aufrichtig versichern kann, daß Höchstderoselben niemalen an dergleichen Nachgeben gedacht, sondern ein für allemal das Gutß und Pfacht eingeräumet, und gelieffere wissen wollen. Nur haben Jhro Durchlt. wegen eines zu treffenden Vergleiches, über den 21. jährigen Empfang Derer Pfächten, sich in gnädigen und genereusen Terminis vernehmen lassen, allein wie es scheint, will man Jhro seits damit sich nicht begnügen, wannhero mir eine cathorische Antwort, ob Ew. rc. als Bevollmächtigter, besagten gerechten Verlangen sich in Güte fügen wollen oder nicht, als bey längerer Entsehung, mich gemüthiget finde, die Sache weiter zu verfolgen, um demnechst nach Inhalt der Fürstl. Vollmache zu verfahren. Den daraus entstehenden Erfolg werden Dieselbe dann sich selbst bezumessen haben, von mir aber glauben, daß vor mein *particulier* mit besonderer Consideration erharren werde rc.

Lit. Q.

Lit. Q.

Extract. Schreibens der verwittibten älttern Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg Hochfürstl. Durchl. an der verwittibten Frau Gräfin zu Solms-Aschenheim Hochg. Gnaden
d. d. 24. Jun. 1753.

2c. **I**st mir aber leid, daß weder ich noch weniger meine Fräulein in der Commission an die Prinzess Ulrique dienen können, dann wie Sie sagt, Sich nichts nun mehr annehmen. Ich frage Sie gleich, wie es nun gehen werde, wie ich dann bin, und ob Sie von dem Sames bezahlt wäre, so sagt Sie, könnte nichts davon sagen, Sie wisse selber nicht, wie es nun damit gehen werde, Sie nehme Sich der Sache auch nichts mehr an. So können wir nun gar nichts dabey thun. Ich wünsche, daß es zu einem guten Ende vor dero Rath ausschlagen mag 2c.

Lit. R.

Extr. Schreibens von der Comtesse Louise zu Solms-
Ulphe Hochgräfl. Gnaden an der Comtesse Carolinas von Waldeck
Hochgräfl. Gnaden, d. d. 29. Nov. 1753.

2c. **S**ie mir aufgetragene Commission von d. l. gnädigen Gross Frau Mutter, wegen des Verstärter Guths, so Rath Sames von der seel. Frau Landgräfin erhandelt, daß solches die Vetrliche Erben behalten mögten, und sich erbotten mehr davor zu geben als Rath Sames: solches habe bestmöglichst dem Fürsten vorggetragen, auch an die Prinzess Ulrique gesagt. Ersterer nun, der der Sache erst weiter nachdencken und solche überlegen wolte, hatte mir noch keine Resolution darauf gegeben, und seit dem Er wieder in Braunsfels ist, nicht das geringste sagen lassen, sonst ich es nicht so lang würde haben anstehen lassen, daß nicht eher hätte Nachricht davon gegeben. Dann ich gewünscht hätte, etwas angenehmes zu melden, indeme mir eine Freude daraus gemacht, so was hätte beytragen können. Die Prinzess Ulrique kann aber allein nichts thun, weil der Fürst auch noch daran zu fordern hat, was das geerbte Antheil von der Gräfin von Dohna anlangt, also war Ihr nicht zuzumuthen, daß Sie mit dem Rath Sames einen Proceß anfangen solt, und zufrieden wäre was Ihr Oncele thun wolte. Dann Sie gern zufrieden damit ist was Ihre seelige Frau Mutter gemacht. Man kann nicht sagen, daß Sie von interessirt oder unbilligem Gemüth wäre, daß Sie eine große Freude solte wegen des empfangenen Geldes gehabt haben, indeme mir gar zu wohl bekannt, wovor Sie die neue Toilet erhandelt, und wäre das Geld, das Sie bekommen, wenig dazu geblieben haben.

haben, dann Sie nicht alles genommen, was die Summa ausmachtet, so der Rath Sames zahlen soll etc.

ad Lit. R.

Extr. Schreibens von der Comtesse von Waldeck-Hochgräf.

Gnaden an die verwittibte Rath Höckin in Gießen,

d. d. Affenheint den 2ten Jan. 1754.

2c. **S**egen der Homburgischen Sache, um welche Sie so betrübt seynd, lassen Sie einen guten Muth: dann Gott, der ein gerechter Gott ist, stehet auch einer solchen Sache bey, ob es schon zuweilen ganz verkehrt aussiehet, so führet er es doch herrlich hinaus, damit wir auch hinten nach sehen wie weislich Er es geführt hat, und wir desto mehr Ursach haben, seine Güte und mächtige Hülffe zu pressen, und so sie ein festes Vertrauen zu Gott haben, wird Er sich auch an Ihnen als einen treuen Gott und Vater der Wittwen und Waisen und derer, die Ihm vertrauen, erweisen. Ich kann ihnen versichern, daß sich ihr Herr Bruder alle nur mögliche Mühe giebt, um es zu einem glücklichen End zu bringen. Ich meines Orts werde jederzeit mit dem größten Vergnügen alles dasjenige, was nur in meinem Vermögen ist, dazu beytragen. Ich bedauere nur nichts mehr, als daß solches so gering ist, und nicht so groß als mein guter Wille. An Sollicitiren zu Homburg hat es bisher nicht gefehlet, wenn Sie aber meinen, daß ihr Herr Bruder dahier sich der Sache nicht genug annehme, beschiehet ihm daran Unrecht, sondern die Prinzessin wolte und konnte auf seine Directschrifften keine Resolutions geben, bis der Rath Sames wieder zugegen wäre. Sie versprochen mir, daß Sie in Ansehung meiner Fürbitte alles nur mögliche thun wolten, dann auch ihr Wille gar nicht wäre eine ganze Familie zu ruiniren. Wenn ich sagen soll, wie es an sich ist, so befindet sich die Prinzessin Selbst nicht mehr im Stand, ihnen eine Gnad zu erzeigen, dann Ihre Hochseel. Frau Mutter und Tante haben dem Rath Sames den ganzen Proceß verkauft; Sie selbst haben davon nichts gewußt, bis nach der Frau Mutter Todt, da seye, wie Sie mir sagten der Rath Sames zu Ihnen gekommen, und habe Ihnen die Cession und Acten gewiesen und Ihre vorgestellt, als ob der alte Hofprediger Vette und seine Erben auf eine sehr ungerechte Weise zu dem Guth gelangt wäre, und den Proceß mit vielen Chicanen in die Länge getrieben. Daher hätten die Prinzessin von der ganzen Sach nichts wissend, sich auch unterschrieben, und es also an ihn überlassen. Nach erfolgtem Urtheil sey Er wieder gekommen, da Sie ihm dann wieder etwas unterschreiben müssen. Er habe Ihnen aber verbotten, daß Sie von der Cession niemand etwas offenbaren mögten. Sie sagten mir solches im vertrauen und bezogen sich darneben auf Ihren Onckel, den Fürsten von Braunfels, dann derselbe hätte noch die Hülffe von dem Thell, welches Sie von Ihrer Tante von Dohna geerbet hätte. Sie wolten

wolten nur dem Rath Sames alles aufs beste vorstellen und ihn bitten, daß er doch *raisonnable* seyn möge. Weiter könnten Sie nichts mehr bey der Sache thun, dann es nicht mehr Ihr wäre. Ich solte hergegen nur sagen: Sie wolten sich noch einmal nach der ganzen Sach erkundigen und davon recht eigentlich belehren lassen, und alsdann alles nur mögliche thun. Da es aber so wohl in Homburg bekant ist, daß die Prinzessin an dem Guth nichts mehr zu suchen hat, als es auch die Gräfin von Solms-Utphé und mehr andere wissen: so kann ich es ihnen nicht verhalten. Ich schicke ihnen hierbey einen Brief von der Comtesse von Utphé, und einen von der alten Fran Landgräfin zu Homburg, daraus werden Sie sehen, daß es also ist, wie ich jetzt erwöhnet habe. Die Prinzessin sind viel zu gnädig, als daß Sie ihre Bitten nicht würden erhören, und ihnen das Guth selbst gern wieder um ein Stück Geld überlassen. Allein Sie können nicht, weil Sie sonst selbst mit dem Rath Sames einen Proceß anfangen müssen. Wie viel er Ihnen eigentlich dafür gegeben, haben Sie mir nicht gesagt: es soll sich aber, wie mir von andern zu verstehen gegeben worden, nicht über ein paar hundert Ducaten belaufen, dann Ihre Frau Mutter und Tante, welche selbst vom Proceß nichts gewußt, wenn er solchen nicht hervor gesucht hätte, haben sich auf einen so glücklichen Ausgang keine Hoffnung gemacht, daher hat er Sie leicht zur Cession bereben können. Dieses ist was ihnen dormalen zuverlässiges von der Sache sagen kan. Ich wünsche einen baldigen und glücklichen Ausgang der Sache von Grund des Herzens &c.

Lit. S.

Schreiben vom Herr Hofrath Döring zu Homburg an
Hofrath Franck zu Asenheim, d. d. 18. Junii 1754.

In unterthänigster Befolgung des erhaltenen gnädigsten Befehls von der Prinzessin Ulrique Hochf. Durchlt. habe-Ew. &c. hiermit zu melden ohnermangeln sollen, daß Höchstgedieselben mit der Cession in Abschrifte nicht an handten gehen könnten, sondern Ew. &c. wohl thun würden, sich solcherhalben an den Herr Hof-Cammer-Rath Sames zu adressiren und das übrige mit demselben abzumachen, welcher dann hoffentlich auf völlige Unterwerffung der Urtheil, sich werde behandeln lassen, gestalten Ihre Hochfürstl. Durchlt. gern sehen, daß einmal die Sache zur Beuhigung des ein und andern Theils bengelegt wurde, als Sie auch mehrmahlen Sich geäußert hätten und noch beständig der Meynung wären.

Ich beklage von Herzen, daß der Ehre beraubet seyn müssen, Ew. &c. in meinem Logis diesesmal aufzuwarten, weilten eben mein Kind verschiden wollen und auch bald darauf dieses Zeitliche mit dem Ewigen festiglich verwechselt hat. Ich hoffe demnach die Ehre deroeselben schätzbaren persönlichen Bekantschaft bey anderer Gelegenheit zu erlangen. Indessen wünsche &c.

S 2

Lit. T.

Lit. T.

Relation des Hofrath Francken d. d. 20. Jan. 1754.

Seine Ihre Hochfürstl. Durchlt. der Prinzesse Ulrique zu Hessen-Homburg in der mir am 10ten huj. nachmittags um 3. Uhr auf den folgenden Donnerstag Morgens um 10. Uhr zur Audienz bestimmten Stunde gesthane unterthänigste Vorstellungen bestunden, nach vorabgelegt und wieder zurück empfangenen Complimenten von- und respective an hiesige gnädige Herrschafft fürzlich darinn:

Ihre Hochfürstl. Durchlt. sey ohnehin schon gnädigt befant, in was für einer Angelegenheit ich mich Höchst DenenSelben, wie vormals durch wiederholte unterthänigste Memorialien, also nun auch persönlich zu nahen, und die darauf so offte und vielmal in denen huldreichsten Ausdrücken zugesicherte gnädigste Resolution zu bitten angetrieben würde. Die Sache nach der einmal gegen uns ergangenen fatalen Urthel weitläufftig oder von Anfang her zu berühren, und nach denen Fürstl. Seits allenthalben auch selbst in denen Urtheln voriger Instanzen unverborgenen schlechten Verweisgründen zu examiniren würde so wohl Ihre Hochfürstl. Durchlt. teedios, als mit in fester Überzeugung von der des Höchststrichterlichen Ausspruchs Ohnerachtet, für uns militirenden Gerechtigkeit, vornemlich aber empfindlichster Erinnerung derer denen hierunter mitleidenden Wittwen und Waisen bisher aus gepressten Thränen also beweglich seyn, daß ich mich dessen gerne enthalten wolte.

Es gereiche mir vielmehr zu einer ganz besondern Consolation, daß ich in diesen betrübten Umständen gleichwohl die Gnade hätte, Ihre Hochfürstl. Durchlt. unterthänigst zu bezeugen, daß weder unser seel. Großvatter Vette noch unsere Eltern und wir selbste Leuthe gewesen und seyen, als der Herr Rath Sames calumnioser Weise Ihre Hochfürstl. Durchlt. und Dero Hochseel. Frau Mutter und Tante habe verpiegeln mögen. Nur schmerze mich, daß ersagter Herr Rath Sames eben damit bey Ihrer Durchlt. noch einiges Gehör zu finden schiene, und gegen Dero uns gegebene Hoffnung, mittelst Anwendung eines Stück Geldes, das Ihre adjudicirte Guth bezubehalten und desfalls so wohl als ratione derer zu ersattenden Früchten eine noch erträgliche Auskunfft zu finden, die Ihme nach erhaltener Urthel erneuerte Vollmacht dergestalt mißbrauche, daß er, Höchst Dero gnädigsten Resolution ohnerwartet, woraus Ihre Durchlt. uns jedoch mit eigener Hohen Hand und durch den Herr Hofrath Döring zur Gedult und Ruhs verwiesen, sub comminatione executionis &c. auf die würckliche Abtretung des Guths dringe, und darauf dermaßen bestehet, daß er uns so gar auch den Weg zur ferneren unterthänigsten Vorstellung abzuschneiden suche &c.

Ehe ich nun meinen Vortrag, worinn ich hierbey etwas inne hielt, weiter fortsetze, lassen Sich Serma hierauf alsobald vernehmen: „ Sie hätten die Zeit „ her schon mehremalen dem Rath Sames bestermaßen empfohlen, daß er wegen „ der Restitution derer genossenen Früchten, die Sache zu beiderseitiger Bewußig
und

„ und Vergnügung abmachen möge. Mehr auch wegen des Guths selbst könnten
 „ Sie nichts thun. Dann Sie hätten Sich doch einmal verbunden,
 „ demselben den Accord zu halten, den Ihre Hochseel. Frau Mutter
 „ und Tante mit ihm eingegangen, zweiffelten auch nicht, er werde, wenn
 „ man sich Bettischer Seits nur wegen des Guths dem Urtheil völlig unterwerffen
 „ werde, seinem Versprechen nach, ganz billig handeln.

Ich continuirte demnach meinen Vortrag folgender maßen: Das graciöse
 Begehren Ihre Hochfürstl. Durchlt. Selbstn, womit Sie während der Abwesen-
 heit des Herrn Rath Sames, der Sache bis zu dessen Retour einen Anstand zu
 geben geruhet hätten, zusamt denen nach und nach beschehenen Aeußerungen derer
 Herrn Räte Sames und Döring, daß es nemlich pur ohnmöglich seye, ohne den
 ersteren eine Haupt-Resolution abfassen zu können, hätte mich in der in Weßlar
 und in hiesiger ganzen Gegend schon längst entstandenen Vermuthung, als ob ge-
 dachter Herr Rath Sames den Proceß bloß unter dem Nahmen der Hochfürstl.
 Personen, zu seinem eigenen Vortheil führe, nach und nach sehr bestärcket, und da
 ich eben in solcher Absicht jezo anhero gekommen, um von Ihre Hochfürstl. Durchlt.
 die vor so vielen Jahren schon beschehene Cession selbst unterthänigst zu vernehmen,
 nachdeme mir so wohl deren Richtigkeit, als viele Special-Umstände davon be-
 kannt worden, die in Ansehung der Mehrheit derer Homburgischen jetz- und eh-
 maligen Herrn Bedienten, welche einige notiz davon erlanget, so wenig ver-
 borgen bleiben, als weniger er. Herr Rath Sames zu seiner Entschuldigung, daß
 er sein großes Vermögen nicht in Hochfürstl. Solms- Braunsfelsischen Diensten,
 und mit seines Fürsten Schaden erworben, unter seinen Freunden und Verwandten
 zu gl-riren sich enthalten können, daß er in mancherley Weise, vermeyntlich von
 GOtt gesegnet worden, auch und noch kurzhin mit zuweilen um 100. Louisdor
 oder dergleichen Summe an sich gehandelt- und glücklich au-geführten Processen
 wohl bis ²⁰fl. gewonnen habe. 2c. So nehmete ich die von Ihre Hochfürstl.
 Durchlt. mir jezt beschehene Eröffnung zwar mit unterthänigstem Danck an, könnte
 aber hierbey anforderist nicht bergen, wie ich gar sehr Ursach hätte zu glauben, daß
 weder die Tübingische oder Hochfürstl. Darmstädtische- noch die Cammergerichte-
 che Urtheil, jemalen also, wie leider geschehen, ausgefallen seyn würde, wann die
 hierunter obgewaltete Simulation denen Herrn Richtern bekannt geworden wäre.
 Ich ließe dahin gestellt seyn, ob und wie ein solches mögte können Höchst- und ho-
 her Orthen verantwortet werden, zumalen so gar verlauten wolte, daß der Herr
 Rath Sames zu mehrer Hintergehung der Höchsten Gerichts-Instanz, die Umb-
 stände von Ihre Hochfürstl. Durchlt. fälschlich dafür angegeben habe, als ob sol-
 che einzig allein und von dem in Anspruch genommenen Guth Ihre höchstn-
 dighige Verbesserung zu gewarten hätten. 2c. Hiernechst aber seye es an deme, daß durch
 die nun ans Licht kommende Cession und den interessirten Proceß-Handel (wel-
 cher den Herrn Rath Sames dem zuverlässigen Vernehmen nach, nicht über 2. bis
 300. Ducaten zu stehen komme, wovon denen mir zugekommenen Verjährung-
 nach, Ihre Durchlt. eben nach erhaltenen obliegenden Urtheil, Dero Hochseel. Frau
 Mutter



Mutter Antheil empfangen, wegen des von Dero auch Hochseel. Frau Tante, der Frau Gräfin von Dohna ererbten Antheils aber von dem Cessionario die Helffte noch zu gewarten haben solten) die Sache in einen ganz andern und solchen Stand gerathen, daß die Verrichtete Erben sich nimmermehr zu Abtretung des Guths verstehen könnten, noch der Urtheil, welche so gestaltten Dingen nach, weder Ihre Hochfürstl. Durchlt. noch den Cessionarium angehe oder selbigen zu statten komme, sich zu unterwerffen gehalten wären.

Gleichwie ich mich nun gemüsiget sähe, dem Kayserl. Cammer-Vericht hietz von die Anzeige zu thun, wo anderst der Herr Rath Sames nicht auf eine andere und billige Art zu Werck gehen wolte, also contestirte ich anbey gegen Ihre Hochfürstl. Durchlt. ganz unterthänigst, daß meine Gedanken noch nicht wären, Höchstdenenelben den erhaltenen Vortheil, so viel Sie nemlich den Cessions-Bedingungen gemäs, von dem Herr Rath Sames empfangen, oder noch zu gewarten hätten, zu verringern, oder Ihre Durchlt. weil ich wüßte, daß Sie an der ganzen Sache nicht schuld, noch jemal davon informirt gewesen seyen, mein und derer meinigen unglücklich Schicksaal beyzumessen, sondern ich wünschte so gar, daß Gott, der seine verborgene Ursachen und Absichten dabei gehabt haben werde, uns in einer gerechten Sache succumbiren zu lassen, dasjenige, was Er Höchstdenenelben dadurch zugewendet habe, noch mit vielem Segen vermehren wolle: ich lebete aber dahingegen auch zu Ihre Hochfürstl. Durchlt. der unterthänigsten Hoffnung, Sie würden uns dasjenige, was uns durch die göttliche Providenz bey so geänderten Umständen der Sache, gegen den Herrn Rath Sames denen Rechten nach zu statten komme, nicht zu erschweren gedencken, vielmehr die Cessions-Briefe selbst und andere dazu gehörige Urkunden, welche Höchstdenelbe von Rechts wegen endlich anzuzeigen und zu bestärcken gehalten wären, in Gnaden zu eäiren und mitzutheilen geruhen. Diß seye es, worum Ihre Hochfürstl. Durchlt. ich zu wahrer Bezeugung meiner unterthänigsten Devotion anizo submisselt bäte, allermaßen ich und die meinigen uns sonst in der in Rechten verstateten würcklichen Eydes-Delegation, zu unserm rechtlichen Behuf ohnmöglich entäußern könnten.

So wenig nun Höchstgedächte Prinzessin Sich dieser Vorstellung vermuthet hatten und Sich darunter zu mehrmalen damit entschuldigten, daß Sie von der Sache nichts wüßten und gar gerne wolten, daß solche nur mögte zu beedersseitiger Beruhigung abgethan werden: So attent nahmen Sie doch alles auf, und erbotten Sich dabei gnädigst, Sie wolten darüber mit dem Herr Hofrath Döring, der eben damalt wegen Unpäßlichkeit und Absterben eines seiner Kinder nicht nach Hoff kommen konnte, allermechtens sprechen und Ihre Erklärung mir darans überschreiben lassen.

Mit welcher Bertröstung und dagegen wiederholter unterthänigsten Bitte, daß Ihre Hochfürstl. Durchlt. ja nicht glauben mögten, daß ich bey dringender wohlverlaubten Gebrauchung derer Rechts-Mittel, Höchstdenenelben Respect zu nahe zu tretten gedächte, ich mich sodann unterthänigst beurlaubet ze.

Altenheim den 20ten Januar. 1754.

J. C. Franck.

ad Lit. T.

Cop. Schreibens von Herrn Hofrath Döring zu Homburg
d. d. 18. Jan. 1754. an Hofrath Franck.

In unterthänigster Befolgung des erhaltenen gnädigsten Befehls von der Prinzesse Ulrique Hochfürstl. Durchlt. habe Ew. zc. hiermit zu melden ohnerman- gen sollen, daß Hochsiedelben mit der Cession in Abschrift nicht an Han- den gehen könnten, sondern Ew. zc. wohl thun würden, sich solcherhalb an den Herrn Hof- Cammer- Rath Sames zu adressiren, und das übrige mit demselben abzu- machen, welcher dann hoffentlich auf völlige Unterwerfung der Urtheil, sich würde behandeln lassen, gestalten Ihro Hochfürstl. Durchlt. gerne sähen, daß einmal die Sache zur Beruhigung des ein und andern Theils beygelegt würde, als Sie auch mehrmalen sich geäußert hätten und noch beständig der Meynung wären zc.

Lit. U.

Geheime Cession des Processes.

Son Gottes Gnaden Wir Christine Charlotte vermittelte Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Sarsfeld, Gräfin zu Casenelsbogen, Diez, Siegen, hain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg und Hüdingen zc. gebohrne Grä- fin zu Solms- Braunsfels, Greiffenstein und Hungen, wie auch zu Tecklenburg, Erichingen und Eingen, Frau zu Münzenberg, Rheda, Wildensels, Sonnen- wald, Pürlagen, Dorfweiler und Beaucourt. zc.

Urkunden und bekennen hiermit für uns, unsere Fürstl. Erben und Nachkom- men, daß Wir und unserer Frau Schwester, der Gräfin von Dhona Ldb. dem Hofrath Sames zu Braunsfels unterm 9ten Febr. 1733. bereits eine Vollmacht ertheilet, einen von unserer Hochseel. Frau Mutter Erb. vor einer Commission zu Bießen wegen des Heddersdorffischen Guths zu Verstatt wider die Betrübe Erben angefangenen nachher fast in 30. Jahr liegen gebliebenen und durch dessen fleißige Auffsuchung derer Acten wieder ans Licht gekommenen Proceß zu reallumiren, und in unserm Rahmen zu prosequiren, die Sache auch allbereits dahin gediehen, daß es auf einer nacher Hoff zu erstattenden Commissarischen Relation beruhet, und im übrigen der Proceß in einer solchen Situation stehet, daß Wir zu einem gedeh- lichen Ausgang desselben an Seiten unserer Hoffnung haben können.

Nachdem aber 1) der Ausgang einer angestellten Klage, wie gerecht auch deren Fundament seyn mag, dennoch leyder allemal zweifelhaftig ist, 2) zu fer- nerer Beforgung dieses Processes viele promte und baare Auslagen unumgänglich erfordert werden, der Hof- Cammer- Rath Sames auch schon ein anschauliches an dergleichen Proceß. Kosten und Auslagen vorgeschossen hat, 3) Wir bey unse- rem dermaligen Zustand unsere Cassam so wenig mit Rembourfirung derer bereites



vorgeschossenen als mit Fournirung derer noch ferner erforderlichen Gelder ohne Incommodität beschweren können, 4) Wir wohlbedächtlich überleger, wie bey einem glücklichen Ausgang der Sache, Wir doch vielleicht nicht mehr als den Wiederkauffschilling, so auf gemeldtem Guth hafftet, gewinnen, und bey Ergreifung der Possession vorhero das Lehen von dem Stifft Fulda mit vielen Kosten suchen müssen, ja 5) bey einer zwischen Uns und unserer Frau Schwester und unsers Herrn Bruders Ebd. Ebd. entstehenden Communion allerhand Verdrießlichkeiten zu besorgen sind, 6) auch Wir gerne eine Gelegenheit ergreifen, vorgedachtem Hoff-Cammer-Rath Sames oder den Seinigen vor seine uns geleistete langwürrige treue Dienste einige Reconnoissance zu erweisen und solches in gegenwärtigen casu um so mehr zu thun Ursach haben, nachdem durch seine alleinige Bemühung und Fleiß Wir zu der nöthigen Nachricht von dieser Sache wiederum gelangen sind; So haben in Erweugung aller vorezehlten motiven vor gut angesehen, auch reiflich überleget, mithin Uns freywillig resolviret, zu Bezeugung unserer Erkänlichkeit und continuirenden Gnaden dem Hoff-Cammer-Rath Sames hierdurch in bester Form Rechtsens unser an mehrerwehntem Verstatler Guth habendes Antheil erb- und eigenthümlich auf ihn und die Seinigen zu cediren und abzutretten, dergestalt, daß er nach dessen erlangter Possession mit dem uns daran zustehenden Antheil nach eigenem Befallen disponiren könne und möge. Ja Wir versprechen auch in Krafft dieses, diese unsere Cession an unserer Frau Schwester Ebd. nicht nur zu übersenden, sondern auch dieselbe, wo möglich, dahin zu disponiren, daß deren Antheil dem Hoff-Cammer-Rath Sames gleichfalls gegen gewisse abzuredende Conditionen erb- und eigenthümlich cediret und abgetretten werden möge. Dahingegen engagiret und verbindet sich offtgedachter Hoff-Cammer-Rath Sames, Uns so fort nach erhaltener Possession des Guths qu. zu Verstat, er mag darzu durch den ordentlichen Weeg Rechtsens oder durch einen zu schließenden Vergleich gelangen (als worzu Wir ihme freye Macht und Gewalt überlassen,) die darauf stehende Wiederkauffsgelder, so viel unser Antheil daran beträgt, nemlich mit 888. fl. baar heraus zu geben, und hiervon wegen derer gebabten und noch habenden Unkosten nichts abzuziehen, sondern solche ex propriis dazu herzuschießen, worauf er denn bey einem vorzunehmenden Vergleich zu reflectiren, und sich dagegen auf die Festhaltung unserer Cession gewiß zu verlassen hat. Daferne aber jedennoch dieser Proceß wider alles Vermuthen, vor uns unglücklich ausfallen solte, mithin der Hoff-Cammer-Rath Sames weder zum würcklichen Besiz des Guths gelangete, noch auch durch einen zutreffenden Vergleich so viel als zu Wiedererzueugung derer hierzu angewendeten Unkosten nöthig ist, solte erhalten können; So soll diese unsere Cession ipso facto null und nichtig, und Wir an nicht die geringste Eviction dieserhalben verbunden seyn. Hingegen sind Wir auch nicht gemeynet, Ihn oder die Seinigen hierdurch in Schaden zu setzen, sondern verpflichten Uns hiemit, daß Wir auf solchen unerbeyßten Fall ihme oder denen Seinigen, eingangs berührte Auslagen an Proceß- Reyse- Zehrungs- und andern

anderen Kosten, welche er dieser Sache wegen schon angewendet, oder noch anzuwenden nöthig finden mögte, und solche treulich zu specificiren hat, baar und mit Dank, so viel nemlich unsere Portion zum dritten Theil daran betragen wird, wieder zu bezahlen. Alles getreulich, sonder Gefährde. Dessen zu urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Fürstl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Hötensleben den 28ten Maji 1733.

(LS.) Christine Charlotte Fürstin zu Hessen-
Homburg und C. de Solms.

ad Lit. U.

Sachdem unsere Frau Schwester, die verwoitvte Frau Landgräfin zu Hessen-
Homburg sich vorstehender maßen mit dem Herr Hof-Cammer-Rath
Sames wegen Dero an dem Verflatter Buch habenden Antheils verglich-
hen; so wollen Wir denselben auch unser Seites überall beypflichten und gedachtem
Herr Hof-Cammer-Rath Sames unser Antheil an besagtem Buch gleichfals cediren,
mit der Condition, daß Er uns nach erhaltener Possession desselben eine
gleiche Summe von 222 fl. baar herausgebe. Urkund unter unserer eigenhändig-
Unterschrift und beygedruckten Gräfl. Insiegel. So geschehen den 19ten Junii
1733.

(LS.) Dorothee Sophie Gr. v. Dohna geb. Gräfin v. Solms.

Lit. X.

Quittung und Confirmation über den Proceß: Kauff und
dafür stipulirte Bezahlung.

Sachdem nunmehr unterm 23ten dieses in Sachen Gerhards Bette hinterlassener
Erben in actis benannt, von einem Hochpreyfl. Kayserl. und Reichs-
Cammergerichte zu Wetzlar die Urtheil dahin eröffnet und publiciret worden,
daß uns als der alleinigen Erbin, das Buch quaest. zu Verfiatt und was dem
me anfleblig, von denen Appellanten mit allen von Anno 1732. davon erhobener
Nutzungen in Zeit 3. Monathen abgetreten werden solle, und dann der nunmehrige
Kayserl. Rath, Herr Johann Volpert Sames in Befolg der mit unserer seeligem
Frau Mutter Gnaden zu Hötensleben unterm 22. May 1733. getroffenen Con-
vention, die darinn stipulirte und sich ausbedungene Acht hundert Achtzig Acht Gul-
den uns heut dato baar entrichtet und bezahlt; als quittiren Wir denselben über so-
thane Summa der 238. fl. nicht nur in bester Form Rechtsens, sondern Wir confir-
miren auch zugleich den mit unserer seel. Frau Mutter Gnaden getroffenen und
oben angemerckten Vergleich in allen puncten ohnwiderrufflich. Weiln derselbe
aber auch zu Ergreifung der Possession und pflegender Abrechnung mit denen Bet-
tischen Erben, wegen erhobener Nutzungen, eine besondere Vollmacht von nöthen
hat;

M



hat: So haben Wir demselben solche heut dato ebenermaßen jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zugesellet, daß derselbe alsdenn und bey würcklich erhaltenen Immission uns von denen unserer Frau Tante, weyl. seel. Gräfin von Dohna auf gleiche Weise mit ausbedungenen 222. fl. zur Halbschied mit 444. fl. noch bäer heraus zahlen solle und wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir diese Quittung und resp. Confirmation eigenhändig unterschrieben und mit unserm Fürsfl. Signer bestärcken lassen. So geschehen Homburg vor der Höhe den 30ten Mart. 1753.

(L.S.) Ulrique Sophie Charlotte Prinzess
zu Hessen-Homburg.

ad Lit. X.

Neue simulirte Vollmacht.

Don Gottes Gnaden Wir Ulrica Sophia Charlotte, Landgräfin zu Hessen Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Cagenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ridda, Schaumburg, Hsenburg und Büdingen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit vor uns und unsere Erben, daß nachdem von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu Westlar, in Sachen Gerhard Wette hinterlassener Erben, in actis benannt, unterm 23ten dieses, eine Urtheil dahin eröffnet und publiciret worden, daß besagte Erben das zu Verstatt gelegene und von unserer Ur-Groß-Grau Mutter herrührende Guth und was demselben anleblig, innerhalb 3. Monathen an Uns benehst allen seit 1732. davon erhobenen Nuzungen abzutreten schuldig seyn, auch darzu condemniret worden, mithin Wir uns genöthiget sehen, so wohl zu Ergreifung sothaner Possession, als Pflegung der Abrechnung wegen besagter Abnutzungen mit benannten Wettischen Erben jemand zu bevollmächtigen. Weilten nun Namens unserer Wohlseel. Frau Mutter Gn. dann unserer Frau Tante, der auch seelig verstorbenen Gräfin zu Dohna, der Hof-Cammer-Rath, aber nunmehrige Kayserl. Rath, Herr Johann Volpert Ganes, qua Mandatarius den Proceß betrieben und nunmehr in so weit glücklich geendet, wohlfolglich von allem gute Wissenschaft erlanget: als geben Wir demselben hiermit weitere vollkommene Macht und Gewalt, nicht nur sothanes Guth sambt allen darzu gehörigen, es sey an Behenden, Gülten, Pfächten, Sänfen und Lünern ꝛc. nichts von allem ausbeschieden, von mehrersagten Wettischen Erben von wegen unserer, entweder in Güte, oder aber durch die erforderliche Zwangs-Mittel in ruhigen Besiz zu nehmen, so fort alles wegen desselben ferneren Benutzung so einzurichten, wie es unserm Interesse erspriesslich und fürträglich seyn möge, sondern es soll derselbe auch wegen der uns zuerkannten Abnutzung seit 1732. sich richtige Rechnung vorlegen lassen, und diese Sache eben so wie vorherige, zu unserm besten abmachen, und dasjenige was uns derenthalben nach gepflogener Abrechnung zu gut kommen mag, in Empfang nehmen und darüber quittiren, erforderlichen falls auch gegen diesel.

dieselben weiter vor Gericht procediren, bis Wir in allem völlige Satisfaction erhalten. Gleichwie wir nun alles, was derselbe bey dieser Sache thun, handeln und lassen wird, für wohl gethan halten und genehmigen: So haben Wir diese unsere general- und Special- Vollmacht zu dem Ende eigenhändig unterschrieben und mit unserm Fürstl. Signet besärcket, denselben zustellen und behändigen lassen. So geschehen Homburg vor der Höhe den 20ten Martii 1752.

(LS.) Ulrique Sophie Charlotte Prinzess
zu Hessen-Homburg.

Lit. Y.

Permutations-Contracts zwischen Sr. Hochfürstl. Durchlt.
dem Herrn Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim
und Herr Heinrich Philips von Nagel zu Bisses.
de d. 8. Aug. 1669.

Su wissen sey hierdurch männiglichem, absonderlich denen so es zu wissen von nöthen, daß an heut zu End bemelten dato, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Christoph Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Siefelsfeld, Grafen zu Caseneudogen, Dieß, Siegenhain, Weida, Schwabensberg, Isenburg und Rudingen &c. an einem, dann dem Wohl-Edelgebohrnen und Mannweßen, Heinrich Philipsen von Nagel zu Bisses andern Theils, ein ehrlich ohnwiderrufflicher Tausch-Contract folgender gestalt beschloffen und abgehandelt worden, als erstlichen übergibt und vertauschet, Höchstercelster Ihrer Fürstlichen Durchlt. und Dero Fürstl. Leibserben und Nachkommen, cum consensu Domini feudi, als des Fürsten und Abtes des Stiffes Fulda ernannter von Nagel vor sich und seine Erben, sein am Dorff Bisses gelegenes Köppler beym Gergen-Brunnen, und im Hafentoch gelegenes und so genanntes Feld, wie solches in Reinen und Steinen abgesteckt und gesteiuet worden, ganz lempfer frey, allermassen er es hievor genuset, besessen und gebraucher, erb- und eigenthümlichen, wobey Höchstgedachte Ihre Durchlt. ihme von Nagel versprechen, den Weeg nach seinem Hoff Schläisfeld nicht versperrern, sondern am Köppler im Wald hinauf denselben brauchen zu lassen. Darentgegen haben obhöchstgedachte Ihre Durchlt. dem von Nagel und seinen Erben drey Huben Einen Morgen drey und ein halb Viertel und zwölff und eine halbe Ruthen wohlgebauet ackerlandes, dann anderthalb Morgen Wiesen, das Haddersdorffische Lehen-Guth genannt, in Echeller Terminen gelegen, folgender massen ganz frey und sonder einige Beschwörung, außser egllicher Morgen, so von langen Jahren her Zehentbar gewesen, und er von Nagel selbstn gerne angenommen, erb- und eigenthümlich einräumen und zustellen lassen, solchergestalt daß an obbemelten dreyen Huben Einen Morgen $\frac{3}{4}$ Viertel und 12 $\frac{1}{2}$ Ruthen ackerlandes und anderthalb Morgen Wiesen permutationis jure ihme von Nagel und seinen



nen Erben zwey und fünfzig Morgen ackerlandes davon ohne Entgeld eingeräumet, die übrige Neun und dreyßig Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel $12\frac{1}{2}$ Ruthen ackerlandes, Er von Nagel, und zwar einen jeden Morgen mit zwölf Gulden, jeziger Franckfurter Wehrung, dann anderthalb Morgen Wiesen, jeden Morgen mit zwanzig Gulden obgedachter Wehrung und also in einer Summa davon Fünff Hundert Neun Gulden baar abzahlen und entrichten lassen, daß also obbemelte semper freye Güther ohne einige Beschwörung jedem Theile ewiglich gelassen werden und bleiben sollen, gestalt dann nach beydertheilig vorgangenen tradition und obgenannten Geldes Summe erfolgten Abstattung, auch beide Theile einander alle Rechtliche eviction zu leisten zugesaget, und darmit obligirt haben.

Und damit diese permutation und respect. Kauff desto fest und ohnwiderrusslicher gehalten werden mögte, ist solcher in duplo zu Papier gesetzt, und unter einer Hand gleichlautend ausgefertiget worden.

Zu Beglaubigung dessen ist solches so wohl von mehr Höchstgedacht Ihrer Durcht. als dem von Nagel wohlbedächig eigenhändig unterschrieben und becräftiget worden. So geschehen zu Bingenheim am 2ten Aug. Ao. 1669.

(L.S.) Wilhelm Christoph Landgraf zu Hessen.

Lit. Z.

Gutachten in puncto nullitatis Contractus permutationis.
Darmstatt am 22ten Octobr. 1683.

Lit. Aa.

Sricht des Keller Dichtau zu Bingenheim de d. 22. Nov. 1683. daß die von Nagelische Erben auf Ihre, der Hochfürstl. Hessen Darmstädtischen Grauen Obervormünderin und Regentin hohes Begehren, die Heddersdorffische olim Wallbrunnische Güther quaest. zu Echzell, gegen Zurückgebung der dagegen in Ao. 1669. vertauschten von Nagelischen Länderey, der Köppler und Hasenloch genannt, und deren des Herrn Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen Bingenheim Hochfürstl. Durcht. darauf hinzugezahlten 509. fl. wieder abretten wollen. *ic.*

Item

Sochfürstl. Rescript an den Keller Dichtau d. d. Darmstatt den 25ten Nov. ejusd. des Inhalts, daß dieser Rücktausch den nächstkommenden Frühling vollzogen, und die Zulag. Gelder à 509. fl. wo nicht auf einmal, doch in 2. Jahren zurückgezahlet, fürters der Contract bey der letzten Zahlung extraciret werden solle. *ic.*

Lit. Bb.

Lit. Bb.

Vericht des Kell. Dickhauts sub d. Bingenheim den 4ten Dec. 1683. daß er vorgemeldetem Befehl also nachkommen werde, u. über die auf denen an die von Nagelische Erben zurückkaufenden Güthern befindliche Obstkäufte bäume. 2c.

Lit. Cc.

Hochfürstl. Obervermundschafft. Rescript d. d. Darmstadt den 13ten Dec. 1683. an ersagten Kell. Dickhaut, daß er die Obstkäufte, wie sie gesetzet seyen, solle stehen lassen, sodann, wie er sich bey der Auszahlung der Gelder an die von Nagelische Erben verhalten, und daß er die wieder eintauschende Heddendorffische Lehen-Güter, seinem Vorschlag nach, auf ein Jahr oder drey, um das halbe Theil bauen lassen solle, damit man sehen möge, was solche ertragen können.

Lit. Dd.

Lephe-Revers. Brief über die Herrschafftliche in 3 Hufen 6 1/2 M. bestehende sogenannte Stephans- und 2 Hufen 26 M. in sich haltende Heddendorffische Lehen-Güter zu Echzell, von Joh. Henrich Lohm, Johann Wagner & Conf. daselbst, vom 15ten Mart. 1692. zum bauen um die Helfte.

Lit. Ee.

Vorhergangaene Erklärung dieser Pracht-urtheil über seinen Zustand der Stephans- und der Heddendorffischen Lehen-Güter, d. d. Echzell den 6ten Febr. 1792.

Lit. Ff.

Gleichmäßige Erklärung dieser Beständer d. d. Echzell den 13ten Sept. 1694 um wieder in die alte Lephe zu treten.

Lit. Gg.

Exeraat-Schreibens an Ihro Hochfürstl. Durchlt. die Prinzessin Ulrique zu Hessen-Homburg, von Ihro Hochgräf. Gnaden der Comtesse Caroline, von Waldeck, sub dato Affenheim den 2ten Nov. 1755.

2c. **S**on Ew. Durchl. meiner gnädigen Prinzess habe ich mich insbesondere schon seit vielen Jahren viel von dero Gnade flatteret und solches hat mich auch betrogen, bey meinem Daleyn vor 2. Jahren eine unterthänige Vorbitte zu thun vor die Vettische Erben; in der gewissen Zuversicht einer gnädigen Erhöhung, weilen dieses die erste und einzige Bitte von mir an Höchstselbe war. Die Hoffnung, welche ich mit Damalen gemacher, betrübet mich um so mehr als ich noch gar keine Erfüllung davon gesehen. Meine gnädige Prinzessin sagten mir zwar damalen gleich, dero Frau Mutter Hochsel. Andenkens und dero Frau Tante hätten dem Nath Sames den Proceß vorlängst verkauft; und

M

St

Sie Selbsten hätten es nach dero Frau Mutter Durchlt. Todt confirmiret, und als er den Proceß gewonnen, das Geld von ihm empfangen, könnten also bey der Sach nichts thun, als ihm zu einem billigen Vergleich zureden, entweder nun hat dieses Zureden nichts geholffen oder Ew. Durchlt. haben meine unterthänige Vorbitte vergessen, welches letztere, da es gegen Dero Versprechen wäre, ich nicht glauben kann. Der Rath Sames fährt würcklich noch fort, Ew. Durchlt. hohen Nahmen zu Weylar zu mißbrauchen, und durch dieses so viele, worunter Wittwen und Waisen sind, in das äufferste Unglück und Elend zu stürzen. Allergnädigste Prinzess! seyn Sie doch so gnädig und sehen dieses ein. Gewißlich GOtt wird Dieselbe mit reichem Segen davor krönen. Dann wer sich Wittwen und Waisen annimmt und dieselbige suchet zu erhalten, und gegen ihre Unterdrucker zu schützen, des wird sich GOtt wieder annehmen. Ich weiß gewiß, Ew. Durchlt. Gottesfürchtig und edel denkendes Herz überzeuget Dieselbe von der Wahrheit dessen was ich geschrieben und beweget Dieselbe auch noch zu einer gnädigen Resolution. In gewisser Zuversicht desselben und insbesondere der gegen mich heegenden besondern Gnade empfehle mich in Dieselbe aufs neue, die ich ic.

Lit. Hh.

Exer. Schreibens von der Durchlauchtigsten Prinzessin Ulrique zu Hessen-Homburg an der Gräfin Caroline von Waldraf Hochgräff.
Gnaden d. d. Homburg 3. Nov. 1755.

ic. Wegen der Vettischen Sache kan weiter nichts beytragen als es recommendiren, und dieses ist zum öfftern geschehen. Ubrigens dependiret es von dem Kayserl. Rath Sames und Rechtens.

Lit. li.

Exer. Schreibens von Hochgedachter Comtesse von Waldraf an die Durchlt. Prinzessin Ulrique, d. d. Affenheim
13ten Nov. 1755.

ic. Es erfordert auch meine Schuldigkeit, Ew. Durchlt. meine unterthänige Dancksagung abzuschaffen vor die gnädige Versicherung, daß Hochdieselbe meine abermalige Vorbitte vor die Vettische Erben gerne erhören wollen, wann es in Dero Mächten stünde: daß Hochdieselbe aber doch die Sache, weiln Sie sonst nichts dabey mehr thun könnten, dem Kayserl. Rath Sames, von dem alles dependiret, weisen Ew. Durchlt. Frau Mutter hochseel. Andenkens und Ew. Durchlt. Selbst ihm den Proceß verkauft haben, so wolten Sie doch die hohe Gnade haben und ihm solche recommendiren, ja Sie hätten solches schon zum öfftern gethan. ic. Allein als ich diese guten Leute mit dieser abermaligen Zufuge trösten wolte: so mußte mit Verwunderung von Ihnen hören, daß Ew. Durchlt. gleich

gleichwohlten so gar scharffe Befehle wider dieselbe mit allem Nachdruck zu handeln ertheilet, und bey dem Kayserl. Cammergericht erkläret hätten, daß der Rath Sames mit dem Proceß vor sich gar nichts zu thun hätte. So sehr ich nun meines Ders mich bemühe, denen guten Leuthen die Unmöglichkeit der Sache vorzustellen, indeme es gänzlich gegen Ew. Durchlt. edel und gerecht denckendes Gemüth ist, anders zu handeln, als Hochdieselbe mir schrift- und mündlich versichert haben, so sind jedoch die armen Leuthe übel dran. Ich suche als so viel möglich, ihnen meine Meinung von der Sache bezubringen, welche diese ist, daß es nur eine erdichtete List und Wind vom Rath Sames ist, welcher Sie damit will in Furcht und Schrecken setzen, daß er selbst, auch durch andere aussprengen thut, als wäre der ganze Proceß auf keine Weise sein, sondern würde noch beständig von- und vor Ew. Durchlt. geführt. Da nun solches gänzlich gegen Ew. Durchlt. Erklärung gegen mich lauffet, und ich allzuwohl von Hochderselben Geburt und Stand erhabenen Character, als auch ganz vorzüglichen Wahrheits- und Gerechtigkeits liebenden Gemüths- Eigenschaften und Gottesfurcht überzeuget bin, nach welchen Sie gewißlich nicht gegen Dero würcliche Gegner so handeln würden noch könnten, noch vielweniger siehet solches zu vermuthen, da Hochdieselbige nichts mehr mit der Sache sollen zu schaffen haben, weilten Dero Frau Mutter Durchlt. hochseel. Andenkens und Hochdieselbe Selbst auch solche dem Kayserl. Rath Sames verkauft haben. Allein meine Bemühungen werden endlich zu schanden, sie von der Gewisheit der gnädigen Dufane Ew. Durchlt. zu überzeugen, ohne daß jemand Ew. Durchlt. oder auch ich selbst davor könnten, wann Hochdieselbe nicht die höchste Gnade haben und durch kräftige Proben und Beweissthümer die Gewisheit Dero gnädigen Zusicherung geben, damit Sie können sehen, daß die betrübte Erfahrung, die Sie haben, nicht von Ew. Durchlt. gnädigen gerechten und zugleich barmherzigen Willen seinen Ursprung hat. In der gewissen Überzeugung davon wiederhole nochmalen meine schon öftters und noch erst vor einigen Tagen geschehene Bitte auf das inständigste und beweglichste. Gott der ein Gott der Gnade und der Wahrheit ist, wird Ew. Durchlt. gewislich auch mit zeitlich und ewigen Segen krönen und besohnen. Dann er ist ein Vergelter deren, die sich der Bedrängten annehmen zc.

ad Lit. II.

Extr. Ser^m Ulricæ Antwort auf vorstehendes, sub d.
Homburg 14. Nov. 1755.

2. **S**egen Bettischer Sache bitte Ew. Ebd. inständigst, inskünftige Sich nicht mit Schreiben zu belästigen, es wird weiter nichts dadurch ausgerichtet, als daß Sich Dieselbe dadurch bemühen, dann die Sache gehet Weeg Rechtens, wie in vorigem Brief geschrieben, und komme auf dem Kayserl. Rath Sames an. Ew. Ebd. haben übrigens gnädig und freundschaftlich von mir gerichtet, dafür sage schuldisten Dank. Die Sache ist einmal
N 2 vor



von meiner Frau Mutter und mit dem Manne verkauft, er betreib sie in meinem Nahmen, und dieses kan und werde dem Vertrag nach in Entsaugung wo nöthig, meiner Unterschrift nicht hindern. Ich kam also nichts ehin als wann die Gegen-Partie sich dem Kayserl. Urtheil unterworfen, den Rath Sames zu bitten, so gelinde wie möglich mit ihnen zu verfahren. Gehe er es alsdamm im, so ist er es der sich mitleidig bezeiget: thut er es nicht, so kann ich hingegen nach der Billigkeit nicht drunter leiden. Also habe im Grunde kein Lob und keine Schande von dieser ganzen Sache. Den Rath, den ich Ew. Edd. geben kann, ist dieser, daß sich directe die Betsische Erben an Rath Sames adressiren und suchen sich mit dem zu vergleichen. Übrigens bitte Ew. Edd. zu glauben, daß mit aller gebührenden und besondern Hochachtung zc.

Lit. Kk.

Exeract Verzicht=Briefs der Durchlauchtigsten Frau Landgräfin Sophia Eleonoræ zu Hessen=Darmstatt, so an den Herrn Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen=Bingenheim vermahlet worden, d. d. Darmstatt den 23ten April. 1650.

2c.  Daß Wir demnach zu Vollziehung desselben zu sonderer Gunst des männlichen Stamms derer Fürsten zu Hessen zc. aus gutem freyen Willen wohlbedächtlich mit rechtem Wissen und Vernunft, ohngezwungen und ohngedrungen, mit keinen Gefährden hintergangen, auch mit gutem reiffen Rath, Wissen und Willen unsers herzlichsten Herren und Ehegemahls, Herrn Landgraf Wilhelms Christophs zu Hessen Edd. in Krafft einer ewigen beständigen unwiederrustlichen Verzeihung, in der allerbesten Form, Weise und Maass, wie das jezo oder hernacher in künftigen Zeiten an allen Stätten und Enden, vor allen und jeden geistlichen und weltlichen Leuten, Rechten und Gerichten allerbest von Nichts-Gewohnheit und Landes Brauchs wegen, Krafft, Macht und Bestand hat, haben soll, kan und mag, in Gegenwartigkeit und persönlichen Beywesen eheberühretes unsers Herrn und Gemahls, vorbenannten unsers gnädigen Herrn Vatters, Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen zc. auch obgedachten unsers herzlichsten Herrn Ehegemahls, Rätchen und Beampten, gegen vorgedachte Abfertigung der Zwanzig Taufend Gulden Aussteuer und gebührlicher Kleidung, Kleinodien, Silbergeschir und anderem, aller der Erbschafft und Gerechtigkeitt, so wie jezo und hinführo in künftiger Zeit an Fürstenthum Hessen und allen Deroeselben Graffschafften, Herrschafften, Städten, Flecken, Länden, Leuten und Güthern, samt Deroeselben Zu- und Eingehörungen, und darzu aller und jeder Väterlicher, Mütterlicher, Brüderlicher und Vetterlicher Erbschafft und Güter, es sey gleich liegend, fahrend, beweglich oder unbeweglich, nichts davon ausgenommen so Uns durch Deroeselben tödtlichen Abgang, den GOt der Allmächtige gnädig lange verhüten wolle, kommen oder allensfallen sollten

folten oder mögten, oder auch haben oder gewinnen könten, erblich, ewiglich, gänzlich und gar vor Gott und aller Welt verziehen, veräußert und begeben haben &c.

Vorstehender Extract ist dem Originali durchaus gleichlautend, welches hiernit pflichtmäßig attestiret wird. Darmstadt den 17ten Dec. 1756.

Büchner, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Archivaricus.

Lit. Ll.

Extr. Verzichtes = Briefes der Durchleuchtigsten Frauen Elisabeth = Dorothea Prinzessin von Hessen = Darmstadt, so an Herrn Landgraf Friedrich Jacob zu Hessen = Homburg vermählt worden, d. d. Homburg vor der Höhe den 14ten Jan. 1701.

 Ich Wir demnach zu Vollziehung desselben, zu sonderbarer Günst des männlichen Stamms derer Fürsten zu Hessen &c. aus gutem freyen Willen, wohlbedächtlich, mit rechtem Wissen und Vernunft, ohngezwungen und ohngezwungen, mit keinen Gefährden hintergangen, auch mit gutem reiffen Rath, Geheiß, Wissen und Willen, unsers herzlichsten Herrn Ehegemahls Edd., in Krafft einer ewigen beständigen und unwiderrufflichen Verabredung in der allerbesten Form, Weis und Macht, wie das jetzt oder hernach in künfftigen Zeiten, an allen Stätten und Enden, vor allen und jeden geist- und weltlichen Leuthen, Recht und Gerechtigkeiten, allerbest, von Rechts = Gewohnheit und Landesgebrauch wegen, Krafft, Macht und Bestand hat, haben sollt, kan und mag, in Gegenwartigkeit und persönlichem Heywesen Höchstgedacht Unsers Herrn Ehegemahls, vornachbenannten unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, wie auch obgedacht unsers herzlichsten Ehegemahls Edd. respective Rätchen und Bedienten, gegen vorgedachte Abfertigung der zwanzig tausend Gulden Aussteuer, aller der Erbschafft und Gerechtigkeiten, so Wir jetzt und hinführo in künfftiger Zeit am Fürstenthum Hessen und allen desselben Graffschafften, Herrschafften, Städten, Flecken, Länden, Leuthen und Güthern, samt Deroselben Zu- und Eingehörungen, und darzu aller und jeder Väterlicher, Mütterlicher, Brüderlicher und Vetterlicher Erbschafft und Güter, es sey gleich liegend, fahrend, beweglich oder unbeweglich, nichts davon ausgenommen, so Uns durch Deroselben tödtlichen Abgang (den Gott der Allmächtige lang gnädig verhüten wolle) kommen oder gefallen solten oder mögten, erblich, ewiglich, gänzlich und gar vor Gott und aller Welt verziehen, veräußert und begeben haben &c.

Vorstehender Extractus ist dem Originali durchaus gleichlautend, welches hiernit pflichtmäßig attestiret wird. Darmstadt den 17ten Dec. 1756.

Büchner, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Archivaricus.

Lit. Mm.



Lit. Mm.

Besthet in dem ex archivo Fuldenst neuerlich in copia vidimata beygebracht
Permutations-Contract zwischen weyl. Herrn Landgrafen Wilhelm Chris-
toph zu Hessen-Bingenheim und dem Rittmeister von Nagel zu Biffes de dato
8. Aug. 1669.

Vid. supra Lit. Y.

Lit. Nn.

**Ersuch-Schreiben von Sr. Hochfürstl. Durchlt. Herrn Landgraf
Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim, an Sr. Hochfürstl.
Gnaden zu Sulda, um Ertheilung dero Lehenherrl. Consensus zum
vorsehenden Heddersdorff- und Nagelischen Gütter-Tausch,
d. d. Bingenheim d. 13. Maj. 1668.**

Unsere freundliche Dienste ꝛc.

Ew. Lbd. haben Wir mittelst diesem anzufügen die Nothdurfft zu seyn erach-
tet welchermaßen ohngefahr Achzig Morgen zu denen Biffischen Güttern
gehörige Ländereyen, der Köppler und Hasenloch genannt, mitten in unserm
Wald gelegen, dadurch unsere Wildbahn nicht wenig beunruhiget wird. Wann
wir dann zur Abhelfung dieser Incommodität mit Johann Philipp von Nagel
deshalb einen Accord zue treffen resolviret und urbietig seyn, ihm ein æquivalens
von denen Heddersdorffischen Ländereyen, so Wir vor einigen Jahren an
Uns erhandelt und ebensals von Ew. Lbd. zu Lehen gehen, abzutretten,
Er aber ohne Vorbetouff und Consens Ew. Lbd. als Lehenherra denselben mit uns
einzugehen nicht vermag. Als ersuchen Ew. Lbd. Wir hiermit freundlich, die Wir
wissen, daß Sie auch Selbsten Liebhaber der Jagden seyn, Sie geruhen durch
Dero Consens-Ertheilung unserm Desiderio zu favorisiren, und überbringern
dieses unserm Trompeter uns willfährige Resolution zurück zue geben.

Solche uns hierunter erweisende Courtoisie seynd Wir um Ew. Lbd. mit allen
angenehmen nachbarlichen Freundgefälligkeiten zu erwidern jederzeit bereitwillig.
Datum Bingenheim den 13ten Maji Ao. 1668.

Don Gottes Gnaden Wilhelm Christoph Landgraf zu Hessen, Fürst zu
Hersfeld, Graf zu Cayenlobogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaum-
burg, Pfenberg und Büdingen ꝛc.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger Freund und Diener

Wilhelm Christoph Landgr. zu Hessen.

Lit. Oo.

Hochfürstl. Suldisches Rescript an Rittmeistern von Nagel zu
 Biffes, d. d. Sulz den 11. Junii 1668.

Von Gottes Gnaden, Joachim Abbt des Stiffts Sulda, des heil. Römischen
 Reichs Fürst, Römischer Kayserin Erz-Canzlar, durch Germanien und
 Gallien Primas, Grave von Gravenegg &c.

Unsern gnädigen Grus zuvor,
 Vester, lieber Getreuer!

Wir haben Euer Schreiben vom 24ten Maj. jüngstien sambe begeschlossener
 Specification der Heddersdorffischen Ländereyen wol empfangen und ver-
 lesen. Weiln Wir nun daraus abgenommen, daß die Permutatio
 mit Euer und euren Unterthanen Velleben und Nutzen geschehen kann; So ha-
 ben Wir Euerem Petito auch in Gnaden statt gegeben und den Lehenherrlichen Con-
 sens Euch hiermit originaliter zufertigen wollen, der Zuversicht, es werden des
 Herrn Landgravens Edd. Künftighin Euch ferner nicht graviren, sondern beedereits
 in besserem Verständniß leben, und Wir verpleiben Euch zur Gnad und allem gu-
 ten wohl gewogen. Geben in unser Stadt Sulz den 11ten Junii 1668.

Joachimus Abbt mpt.

Inscript.

Dem Besten unsern lieben getreuen, Henrich Philipps von
 Nagel, Rittmeistern &c.
 Biffes.

Lit. Pp.

Hochfürstl. Suldischer Consens-Brief in vorgemeldte Permutacion &c.
 d. d. Sulz den 11ten Junii 1668.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abbt des Stiffts Sulda, des heil. Rö-
 mischen Reichs Fürst, Römischer Kayserin Erz-Canzlar, durch Germa-
 nien und Gallien Primas, Grave von Gravenegg &c. erkunden und befeh-
 len hiermit öffentlich, als uns der Beste unser lieber Getreuer, Henrich Philipß
 von Nagel zu Biffes, unterthänig zu vernehmen gegeben, wasmahen er mit dem
 Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wilhelm Christoph Landgrafen zu Hessen, Für-
 sten zu Hersfeld, Grafen zu Eschenlobogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaum-
 burgerk, Fisenburgk und Büdingen &c. Unsern besonders lieben Herrn, Freund und
 Bewattern übereinkommen, und bis uff unsern Lehenherrlichen Consens sich dahin
 verglichen, daß Ihre Edd. ihme von Nagel gegen obgesehr 20. Morgen zu dencken
 Uns und unserm Stiffst Lehenrührigen Biffischen Güttern gehörigen Ländereyen, der
 Köpler und Hasentloch genannt, so an Er. Edd. Wildbahn gelegen, ein equivalens

O 2

an



an Hettersdorffischen besseren Ländereyen in 51 $\frac{1}{2}$ Morgen bestehend, einräumen und einweisen wollen, und weiln solche Permutation so wohl ihme von Nagel als auch seinen Unterthanen, seinem Berichte nach, nuz und dienlich, so hatt er Uns umb Ertheilung unsers Consens unterthänig gebethen.

Wann Wir nun solch seine Bitt, auch weiln es Hochgedächten Herrn Landgravens Edd. Ihrer Wittspinn halber gelegen, in Gnaden angesehen: So contentiren und vertwilligen Wir hiernit in solche Permutation obgemelter Ländereyen dergestalt und also, daß die Hettersdorffische Künffreighien, ein ohndisputirliches appertinens unsers und unsers Stiffes Lehen seyn, solche mehrgemelter von Nagel ruhig besitzen, und ohne unsers und unserer Nachkommen Vorwissen und Verwilligung nicht veräußern noch verpfänden, Sr. Edd. auch ihn und die seinigen in seiner Gerechtfame keines weges turbiren noch beeinträchtigen, und beneden auch die Bissesser Ländereyen denen uns gleichergestalt zu Lehen gehenden Hettersdorffischen Gütern zu wenden sollen und wollen, damit dieselb falls beede unsere Lehen nit geschmälert, sondern durch solche Permutation ergänzet bleiben mögen. Alles treulich und ohne Gefährde. In urkund dessen haben Wir neben Vortruckung unsers Fürstl. Secrets, uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen in unser Statt Sulz den 17ten Junii 1668.

Joachimus Abbt mpr. (LS.)

Lit. Qq.

Besiehet in einer copia vidimata der supra sub Lit. U. beygebrachten Cession, d. d. Hoitersleben d. 28. Maji 1733.

Lit. Rr.

Copia vidimata der von weyl. Frau Gräfin von Dohnay an den Solms-Braunsfelsischen Hof-Cammer-Rath Sames beschehenen Cession d. d. 29. Junii 1733.

Lit. Ss.

Copia vidimata der von der Durchlauchtigsten Prinzessin Ulrica zu Hessen-Homburg an Rath Sames ausgestellten Quittung d. d. Homburg vor der Höhe den 30ten Marti 1753.

vid. supra Lit. X.

No 3212.

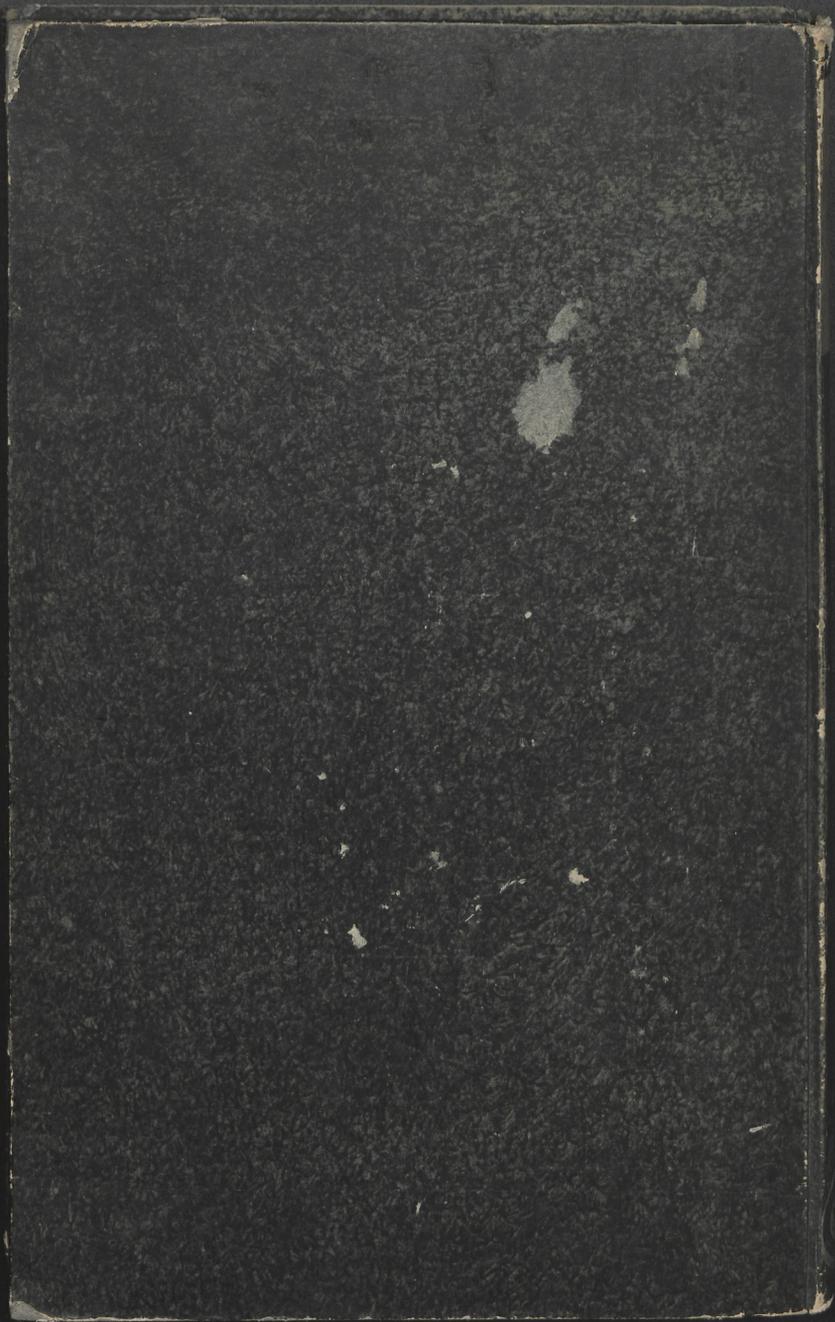
40

(X2258639)

WMA = 00

NE





Abdruck und respective Anweisung
derer
in Sachen

Heftischer Erben,

contra

weyland

Frau Magdalena Sophia

vermählte Gräfin zu Solms-Braunfels, geborne Landgräfin
zu Hessen-Dingenheim,

nachher

Dero hinterlassene beide Frau Töchter,

auch weyland

Frau Christine Charlotte,

verwittibte Landgräfin zu Hessen-Homburg,
und weyland

Frau Dorothea Sophia

vermählte Gräfin zu Dohna-Wartenberg,
nunc

deren alleinige respective Frau Tochter und Erbin,

Princessin Elrique Sophie Charlotte,

Landgräfin zu Hessen-Homburg denen Hochfürstl.
Frauen Klägerinnen

Puncto intentata vindicationis honorum præterse allodialium maternorum
von Seiten derer Beklagten

reprobando entgegen gestellten Urkunden.

Nebst einem Vorbericht.

